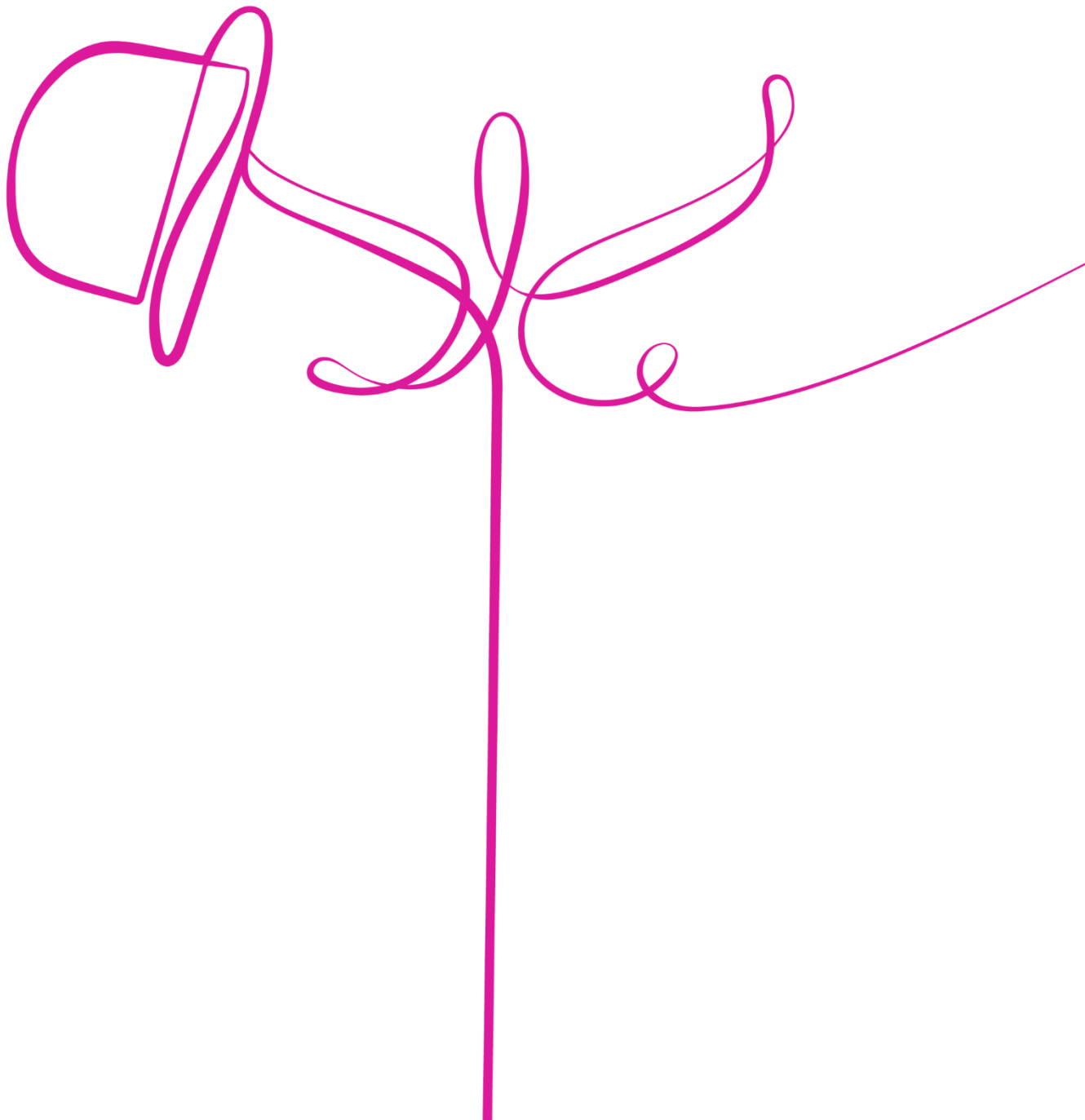


Privatkunden



Inhaltsverzeichnis

3	Definitionen
8	Ihr Versicherungsvertrag – Vertragsinformationen
11	Wichtige Informationen zu Ihrer Police
14	Allgemeine Bedingungen
17	Allgemeine Ausschlüsse
20	Bedingungen für Schäden und Schadenanmeldung
22	Sektion Eins – Gebäude
31	Sektion Zwei – Hausrat
43	Sektion Drei – Schmuck und Uhren
47	Sektion Vier – Kunstwerke, Antiquitäten und Sammlerobjekte
53	Sektion Fünf – Privathaftpflicht

Definitionen

Die fettgedruckten Begriffe haben im gesamten Text dieselbe Bedeutung. Definitionen von Schlüsselwörtern oder Ausdrücken, die in den **Formulierungen** dieser **Police** verwendet werden, sind unten aufgeführt.

Antrag	Der von Ihnen mündlich oder schriftlich gestellte Versicherungsantrag, der Angaben über Sie und alle für Sie oder das Eigentum massgebenden Details sowie alle wesentlichen Informationen enthält, die für den von Ihnen beantragten Versicherungsschutz relevant sind.
Aussengebäude	Freistehende dauerhafte Gebäude wie Garagen, Ställe, Scheunen, Werkstätten, Poolhäuser und andere ähnliche Bauwerke.
Bargeld	Persönliche Geldwerte, die Sie für private, häusliche oder wohltätige Zwecke aufbewahren und für die Sie gesetzlich haften, einschliesslich: <ul style="list-style-type: none"> • Aktuelle gesetzliche Zahlungsmittel, Schecks, Reiseschecks, Post- oder Zahlungsanweisungen • Reise- und Saisonfahrkarten • Prämienanleihen, Sparbriefe und Aktienzertifikate • Geschenkgutscheine, Telefonkarten, aktuelle Briefmarken und Sparmarken.
Bewohner	Eine oder mehrere Personen, die mit Ihrer Zustimmung die Nacht im Wohngebäude verbringen.
Bodensenkungen	Abwärtsbewegung des Bodens unter Gebäuden, wenn die Bewegung nicht mit dem Gewicht des Gebäudes zusammenhängt.
Broker	Der Versicherungsvermittler, der diese Versicherung in Ihrem Namen veranlasst hat
Büroeinrichtung	Büromöbel und Büroausrüstung, Bürobedarf, Software, Bücher, Akten und Dokumente in Ihrem Wohngebäude , die im Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Tätigkeit stehen oder für die Ihr Unternehmen gesetzlich haftet.
Diebstahl / Versuchter Diebstahl	Einbruch, Raub und einfacher Diebstahl . Unter Diebstahl wird auch die Verwendung von Originalschlüsseln oder -codes, Magnetkarten u. Ä. verstanden, sofern der Täter durch Einbruch, Raub oder einfachen Diebstahl in deren Besitz gelangt ist. Ebenso fallen darunter Verlust oder Schäden aus Diebstahl unter Androhung oder Einsatz von Gewalt gegen versicherte Personen oder Fälle, in denen Versicherte aufgrund von Tod, Bewusstlosigkeit oder eines Unfalls nicht in der Lage sind, Widerstand zu leisten.
Einfacher Diebstahl	Diebstahl, der weder unter Einbruch noch unter Raub fällt
Elementarschäden	Verlust oder Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h, der Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben .

Definitionen

Erdbeben	Erschütterung, Zittern oder Beben der Erdoberfläche, die durch natürliche seismische Kräfte verursacht werden.
Erdrutsch	Abwärtsbewegung auf abschüssigem Terrain.
Fahrräder	Velos, Anhänger, Rollstühle, E-Bikes und Kleinkrafträder mit E-Motor, und einer Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h, einschliesslich Batterien und Zubehör, bis zu einem Wert von CHF 7'500 pro Fahrzeug, sofern nichts anderes vereinbart und im Anhang angegeben ist. Ist gemäss Art. 18 lit. b VTS eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben, muss die Haftpflicht separat versichert werden.
Familie	Jedes Mitglied Ihrer Familie , das ständig im Wohngebäude lebt oder ganztags einer Ausbildung nachgeht (einschliesslich Adoptiv-, Stief- und Pflegekindern), Verlobte, Mitbewohner, Haushaltsangestellte oder Partner, nicht jedoch Mieter oder Untermieter.
Gebäude	<p>Das Wohngebäude mit Zubehör, inkl. Fest eingebauten Gegenständen, Anschlüssen, Einbaugeräten, die mit dem Wohngebäude verbunden sind, sanitären Einrichtungen, Keramikfeldern, fest eingebautem Glas und Doppelverglasung (einschliesslich der Kosten für den Austausch des Rahmens) – Plexiglas oder ähnliche Materialien, sofern diese anstelle von Glas verwendet werden, privaten Öl- oder Gastanks, Inneneinrichtungen, soweit diese Ihnen gehören oder Sie dafür am Versicherungsort gesetzlich haften.</p> <p>Bauliche Einrichtungen am Versicherungsort wie Schwimmbäder, Stützmauern, Treppen, Tennisplätze, gepflasterte Terrassen, Zierbrunnen und Teiche, Ein-/Auffahrten, Wege, Veranda, Tore, Briefkästen, Fahnenmasten, Zäunen und spezielle Fundamente, Ausrüstung wie in der Police festgehalten.</p> <p>Technische Anlagen die dauerhaft mit dem Wohngebäude verbunden sind und in der Police angegeben sind, u. a. Heizungen, Wärmepumpen, Erdsonden, Erdregister, Pumpen, Filteranlagen, Klima- und Lüftungssysteme, Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen, Beschattungsanlagen (wie z.B. elektrische Sonnenstoren), Aufzüge und Garagentore.</p> <p>Für die Abgrenzung zwischen Gebäuden und beweglichen Sachen gelten: in Kantonen mit kantonaler Gebäude-Feuerversicherung die kantonalen Bestimmungen; in anderen Kantonen die jeweiligen Normen für die Gebäudeversicherung.</p> <p>Gebäude umfassen weder Land noch Wasser.</p>
Geschäft	Sämtliche Büro- und Geschäftstätigkeiten, die Sie in einem Büro in Ihrem Wohngebäude ausüben.
Grossschaden	Ein versicherter Schadenfall gemäss Sektion 1 und / oder Sektion 2, der CHF 50'000 oder mehr beträgt, und / oder wenn die Polizei und / oder die Behörden anordnen, dass Sie infolge eines berechtigten Anspruchs gemäss dieser Police zum Wohngebäude zurückkehren müssen.
Hausangestellte	Eine Person, die Sie im Rahmen eines Arbeitsvertrages ausschliesslich für häusliche Pflichten anstellen, ausgenommen Mitarbeiter für Abriss-, Änderungs-, Erweiterungs- oder Renovierungsarbeiten am Wohngebäude .

Definitionen

Hausrat Hausrat und **persönlicher Besitz**, der Ihr Eigentum ist und für den **Sie** gesetzlich haften, einschliesslich **Kunstwerke und Antiquitäten, Schmuck und Uhren**, sowie **Aussen- und Garteneinrichtungen**. Diese Definition umfasst auch das persönliche Eigentum von Ihnen sich in Vollzeitausbildung befindenden **Familienmitgliedern**, während sie **auswärts** studieren, **Mieterausbauten**, fest installierte Fernseh- und Radioantennen, Satellitenschüsseln, deren Ausstattung und Masten, die am **Wohngebäude** installiert sind.

Hausrat umfasst nicht:

- Jegliche Teile des **Gebäudes**
- Land oder Wasser
- Eigentum, das bereits durch eine andere Versicherung versichert ist
- Lebende Kreaturen
- Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder deren Zubehör mit Ausnahme von: Golf-Trolleys, Golf-Buggys, motorisierten Rollstühlen, motorisierten Spielzeugen zum Hineinsetzen oder Miniaturfahrzeuge einschliesslich Motorräder, sofern sie einen Hubraum von maximal 50 ccm haben, Quads, jedoch nur, wenn sie ausschliesslich für die Pflege von Gärten, Pferden und Haustieren verwendet werden
- Anhänger und Pferdeboxen, die länger als 3,65 Meter sind
- Handgetriebene oder motorisierte Boote, die länger als 4,8 Meter sind oder motorisierte **Wasserfahrzeuge** mit einem Motor von mehr als 25 PS
- Jegliches Eigentum, das für geschäftliche Zwecke verwendet wird und nicht unter **Geschäftsinhalte** oben bereits definiert ist.

Hebungen des Bodens

Durch die Ausdehnung des Bodens verursachte Hebungen des Bodens unter den **Gebäuden**.

Kreditkarten

Kreditkarten, Kundenkreditkarten, Debitkarten, Kundenkarten, Bankkarten sowie Auszahlungskarten für Geldautomaten, die **Ihnen** gehören.

Kunstwerke und Antiquitäten

Jeder Gegenstand, der einen anerkannten Sammler- oder Kunstwert hat und Ihnen gehört, mit Ausnahme von **Schmuck und Uhren**. Eingeschlossen sind u. a. Wandteppiche, Läufer, Möbel, Gemälde, Radierungen, Manuskripte, Skulpturen, Porzellan, Gold, Silber sowie vergoldete und versilberte Gegenstände, Kunstobjekte, zeitgenössische Kunst, Uhren, Barometer und sonstige **Sammlerobjekte**.

Marktwert

Der Preis, den ein kaufwilliger Käufer dem verkaufswilligen Verkäufer mit Eigentumsrecht an dem Ort zahlen würde, an dem sich das Objekt unmittelbar vor dem Verlust nach einer angemessenen Zeit für die Vermarktung befand. Dabei ist die Marktsituation für Objekte dieser Art, Grösse, Zustands und Herkunft sowie bei Kunstwerken, dem Stellenwert innerhalb des Gesamtwerks des Künstlers zu berücksichtigen.

Mieterausbauten

Änderungen, Dekorationen, Verbesserungen, die von **Ihnen** oder früheren Bewohnern als Mieter vorgenommen wurden, aber nur, wenn sie nicht durch die Versicherung des Vermieters oder eine andere Versicherung versichert sind. Die **Versicherungssumme** für Mieterausbauten wird gegebenenfalls in **Ihrer Police** angegeben.

Definitionen

Nachtrag	Eine Änderung an den Versicherungsbedingungen, die in Ihrer Police dokumentiert ist.
Nicht vereinbart	Einzelstücke, Paare oder Sets mit einem Wert von unter CHF 50'000 für Wertgegenstände, Kunstwerke und Antiquitäten, CHF 25'000 für Weinsammlungen und CHF 10'000 für Musikinstrumente
Persönliche Gegenstände	Persönlicher Besitz ausser Schmuck und Uhren , der Ihnen gehört und von Ihnen getragen oder mitgeführt wird, einschliesslich Gepäck, Reisegepäck, Fotoausrüstung, Brillen, Kontaktlinsen und Hörgeräte, mobile Kommunikationsgeräte und tragbare Computer, Sportgeräte, Räder mit Tretunterstützung, Sattelzeug, Zaumzeug, Kleidung und andere ähnliche Gegenstände.
Police	Die Police ist Teil dieses Versicherungsvertrages und enthält Informationen über Sie , den Versicherungsort , die Versicherungssummen , den Selbstbehalt , etwaige Nachträge , die Vertragsdauer , die Sektionen, die auf diesen Versicherungsvertrag Anwendung finden.
Sachen im Freien und im Garten (Hausrat)	Gegenstände, die dazu bestimmt sind, im Freien aufbewahrt oder benutzt zu werden, einschliesslich: <ul style="list-style-type: none"> • Gartenmöbel, Kinderspielsachen, Gartenstatuen und Gartenornamente, • Geräte für die Gartenarbeit, Aufsitzmäher und elektrische Geräte • Golfwagen, Golftrolleys, motorisierte und nicht motorisierte Rollstühle • Motorisierte Spielzeuge oder Kleinstfahrzeuge einschliesslich Motorräder, sofern sie einen Hubraum von höchstens 50 cc haben • Quads, die ausschliesslich für die Pflege von Gärten, Pferden und Haustieren verwendet werden • Anhänger und nicht-motorisierte Pferdetransporter bis zu einer Länge von 3,65 Meter.
Sammlerobjekte	Privatsammlungen seltener, einzigartiger oder neuer Artikel von persönlichem Interesse (z. B. Puppen, Waffen, Modelleisenbahnen) einschliesslich Memorabilia.
Schmuck und Uhren	Edelsteine, Perlen, Uhren oder Gegenstände aus Gold, Silber oder anderen Edel- oder Halbedelmetallen und/oder Gegenstände, die daraus bestehen, die dazu bestimmt sind, am Körper getragen zu werden, und die Ihnen oder Ihren bei Ihnen wohnenden Familienangehörigen gehören.
Schweiz	Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein
Selbstbehalt	Der in der Police oder im Nachtrag angezeigte Betrag, den Sie im Schadenfall pro Ereignis selbst zu zahlen haben.
Setzung	Abwärtsbewegung infolge der Verdichtung des Bodens durch das Gewicht der Gebäude

Definitionen

Sie/Ihr(e)/ Versicherter	Eine oder mehrere Personen, die in Ihrer Police genannt werden, und sämtliche Mitglieder ihrer Familie und die Hausangestellte(n), die ständig im Wohngebäude leben.
Übliche Bauweise	Gebaut mit Ziegeln, Stein oder Beton mit Schieferdächern, Dachziegeln oder Dächern aus anderen unbrennbaren mineralischen Materialien.
Unbewohnt	Ihr Wohngebäude gilt als unbewohnt, wenn es für übliche Wohnzwecke nicht ausreichend möbliert ist oder sich trotz ausreichender Möblierung für einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen voraussichtlich oder tatsächlich kein Bewohner darin aufhält.
Vereinbart	Von Ihnen einzeln angegebene Gegenstände, Paare oder Sets mit einem Wert von mindestens CHF 50'000 für Kunstwerke, Antiquitäten und Wertsachen, CHF 25'000 für Weinsammlungen und CHF 5'000 für Musikinstrumente, die in Ihrer Aufstellung oder dem beigefügten Inventarverzeichnis aufgeführt sind, das von uns geprüft und genehmigt wurde.
Vereinbarten Wert	Der zwischen Ihnen und uns vereinbarte Wert, der ausschliesslich für den Zweck dieser Versicherung gilt. Wir geben keine Zusicherungen ab, dass diese Werte den Zeitwert oder eine andere Wertgrundlage darstellen.
Versicherungssumme	Der genannte Höchstbetrag der pro Sektion und/oder Einzelgegenstand in der Police aufgeführt ist.
Vertragsdauer	Die in der Police angegebene Laufzeit der Versicherung.
Vertragstext	Der formelle Wortlaut der Versicherung.
VVG	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (SR 221.229.1)
Wasserfahrzeuge	Windsurfbretter, Surfbretter, Beiboote, handbetriebene und motorisierte Boote, die länger als 4,8 Meter sind, oder motorisierte Wasserfahrzeuge mit einer Motorleistung von höchstens 25 PS.
Wir/uns/unser Versicherungsträger/ Versicherer	A F Beazley Syndicates 2623/623 von Lloyd's of London.
Wohngebäude	Der private Wohnsitz sowie Aussengebäude für private Zwecke am in der Police angegebenen Versicherungsort.

Vertragsinformationen

- A.** Die Versicherer sind die unter dem Namen Lloyd's zusammengefassten beteiligten Lloyd's Versicherer, London (nachstehend: «wir/uns/unser») mit folgendem Sitz bzw. Adresse und Rechtsform:

Lloyd's: Versicherer, London
 Hauptsitz in: London / Grossbritannien
 One Lime Street
 London EC3M 7HA
 Grossbritannien

Zweigniederlassung für die Schweiz:

Seefeldstrasse 7
 8008 Zürich
 Schweiz

Rechtsform: Vereinigung von Einzel**versicherern**

- B.** Der Versicherungsvertrag wird unter Mitwirkung der Lloyd's **Brokers** abgeschlossen. Bei diesen handelt es sich um ungebundene (d. h. unabhängige) Versicherungsvermittler im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung.
- C.** Für diesen Versicherungsvertrag gilt schweizerisches Recht. Grundlage für den Versicherungsvertrag bilden der **Antrag** bzw. die **Police**, die Vertragsbedingungen sowie die anwendbaren Gesetze, insbesondere das **VVG**.

Im Einklang mit dem schweizerischen Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (nachstehend "VVG"), dass die von uns im Zusammenhang mit dem Versicherungsantrag schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gestellten Fragen wahrheitsgemäss beantwortet werden müssen. Eine Verletzung dieser Pflicht kann zur Auflösung des Versicherungsvertrages und zum Verlust des Versicherungsanspruches führen, wobei Pflichtverletzungen, die bis 31. Dezember 2005 begangen wurden, unter dem für Sie strengeren, vor dem 1.1.2006 geltenden, Recht (Vertragsrücktritt, Verfall der Prämie) beurteilt werden.

- D.** Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der **Police** sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Sie werden ausdrücklich darum ersucht und aufgefordert, die folgenden Informationen sorgfältig durchzulesen.
- E.** Die Höhe der Prämie hängt von den im Versicherungsvertrag versicherten Risiken und dem gewünschten Umfang der Versicherungsdeckung ab. Alle Angaben zur Prämie und zu allfälligen Gebühren entnehmen Sie der **Police**. Wird der Vertrag vor Ablauf einer von den Parteien vereinbarten festen **Vertragsdauer** aufgehoben, trifft **uns** die Pflicht der Rückerstattung für den auf die nicht abgelaufene Vertragsdauer entfallenden Prämienanteil. Keine Prämienrückerstattung findet jedoch statt, wenn (1) **wir** infolge Wegfalls des Risikos die Versicherungsleistung erbracht haben oder (2) **wir** die Versicherungsleistung für einen Teilverlust oder -schaden erbracht haben und Sie den Vertrag im ersten Vertragsjahr kündigen.

Vertragsinformationen

- F. Sie können Ihren Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme innert 14 Tagen ab Beantragung oder Annahme des Versicherungsvertrages durch Sie schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen .

Der Versicherungsvertrag beginnt an dem Tag, der in der **Police** aufgeführt ist. Der Versicherungsvertrag wird für die in der **Police** genannte Laufzeit abgeschlossen. Befristete Versicherungsverträge ohne Prolongationsklausel enden ohne Weiteres an dem in der **Police** festgesetzten Tag. Sie können zudem den Versicherungsvertrag durch Kündigung unter Einhaltung der in der **Police** vereinbarten Kündigungsfrist beenden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich aufgrund der vereinbarten Prolongationsklausel jeweils stillschweigend um ein Jahr. Sie können zudem nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, kündigen, spätestens aber 14 Tage ab Kenntnisnahme von der von **uns** geleisteten Auszahlung. **Wir** können den Vertrag durch Kündigung unter Einhaltung der in der **Police** vereinbarten Kündigungsfrist beenden.

Wir können den Vertrag nach jedem Versicherungsfall, für den wir eine Leistung zu erbringen haben, kündigen, sofern die Kündigung spätestens mit der von uns zu erbringende Auszahlung erfolgt. **Wir** können den Vertrag kündigen, wenn Sie erhebliche Gefahrentatsachen beim Abschluss der Versicherung verschwiegen oder **uns** unrichtig mitgeteilt haben; das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen nach Kenntnisnahme von der Verletzung der Anzeigepflicht. **Wir** können den Versicherungsvertrag durch Rücktritt beenden, wenn Sie mit der Bezahlung der Prämie in Verzug sind, gemahnt wurden und wir darauf verzichtet haben, die Prämie einzufordern. **Wir** können zurücktreten, wenn Sie Ihrer Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsermittlung trotz gesetzter Nachfrist nicht nachkommen, oder im Falle einer betrügerischen Anspruchsbegründung durch Sie. Die Auflistung der Möglichkeiten der Vertragsbeendigung ist nicht abschliessend. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen des **VVG**.

- G. Im Zusammenhang mit der Abwicklung des Versicherungsvertrages werden von Lloyd's zwei Datensammlungen angelegt (Kunden- und Schadendaten). Die Kundendaten dienen dem Nachweis darüber, ob eine Versicherung bei Lloyd's besteht. Die Schadendaten dienen der Schadenabwicklung. Empfänger der Daten sind die jeweiligen Lloyd's Swiss **Broker** und wir, im Schadenfall eventuell zusätzlich das von uns beauftragte Schadenregulierungsbüro und gegebenenfalls das schweizerische Lloyd's UVG Claims Office. Eine Weitergabe an sonstige Drittpersonen erfolgt nur mit Zustimmung des Betroffenen oder gestützt auf ein Gesetz. Die Daten werden teils elektronisch, teils in Papierform aufbewahrt und nach zehn Jahren vernichtet.

Sie stimmen zu und ermächtigen **uns** hiermit ausdrücklich, die Daten im obigen Sinn zu bearbeiten, die zur **Antragsprüfung**, Vertragsabwicklung oder Schadenerledigung erforderlich sind.

Sofern ein **Broker** oder Vermittler für Sie handelt, sind **wir** ermächtigt, diesem Kundendaten, beispielsweise über Vertragsabwicklung, Inkasso sowie Schadenverlauf, bekannt zu geben. Die obige Einwilligung bzw. Ermächtigung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Sie haben das Recht, von **uns** und unserem Generalbevollmächtigten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten zu verlangen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.

Vertragsinformationen

Datenschutzhinweis – Ihre personenbezogenen Daten

Zur Bereitstellung **Ihrer Police** und Ihres Versicherungsschutzes sowie zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten erheben und verwenden wir erforderliche Daten über **Sie**. Zu diesen Daten gehören unter anderem **Ihr** Name, Ihre Adresse und Ihre Kontaktdaten sowie alle anderen Informationen, die **wir** im Zusammenhang mit dem Versicherungsschutz, den **Sie** in Anspruch nehmen, über **Sie** sammeln. Diese Informationen können auch sensiblere Daten enthalten, z. B. Informationen über **Ihren** Gesundheitszustand und etwaige Vorstrafen.

Unter bestimmten Umständen holen wir Ihre Zustimmung ein, um bestimmte, **Sie** betreffende Datenkategorien zu bearbeiten (z. B. sensible Daten über **Ihre** Gesundheit und etwaige Vorstrafen). In den Fällen, in denen Ihre Zustimmung erforderlich ist, werden **wir Sie** gesondert darum bitten. **Sie** müssen **Ihre** Zustimmung nicht erteilen und können diese jederzeit zurückziehen. Falls **Sie Ihre** Zustimmung jedoch nicht erteilen oder diese zurückziehen, so könnte dies einen Einfluss auf die Bereitstellung des Versicherungsschutzes zu Ihren Gunsten haben, **uns** daran hindern, den Versicherungsschutz zu Ihren Gunsten aufrecht zu erhalten oder **Ihre** Schadenfälle zu bearbeiten.

Das Prinzip von Versicherungen funktioniert so, dass **Ihre** Daten gelegentlich an Dritte im Versicherungssektor weitergegeben und von diesen genutzt werden können, z. B. Versicherer, Vertreter oder **Broker**, Rückversicherer, Schadenregulierer, Subunternehmer, Aufsichtsbehörden, Strafverfolgungsbehörden, Behörden zur Verhinderung und Feststellung von Betrug und Straftaten sowie Pflichtversicherungsdatenbanken. **Wir** geben **Ihre** personenbezogenen Daten nur im Zusammenhang mit dem von **uns** gewährten Versicherungsschutz und in dem gesetzlich erforderlichen oder zulässigen Umfang weiter.

Angaben zu weiteren Personen, die Sie uns zur Verfügung stellen

Wenn **Sie uns** oder **Ihrem** Vertreter oder **Broker** Angaben zu weiteren Personen machen, müssen **Sie** diese bitten, diesen Hinweis zu lesen.

Wünschen Sie weitere Informationen?

Weitere Informationen über die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten sind unserer vollständigen Datenschutzerklärung entnehmen, die online auf unserer Website oder in anderen Formaten auf Anfrage erhältlich sind.

Kontaktaufnahme und Ihre Rechte

Sie haben Rechte in Bezug auf die Daten, die **wir** über **Sie** speichern, einschliesslich des Rechts auf Zugang zu Ihren Daten. Falls **Sie Ihre Rechte ausüben**, über die Verwendung Ihrer Daten sprechen oder eine Ausfertigung unserer vollständigen Datenschutzerklärung anfordern möchten, kontaktieren **Sie** uns bitte unter **DPO@beazley.com** oder kontaktieren **Sie Ihren Broker**, der Ihnen die Versicherung vermittelt hat.

Wichtige Informationen zu Ihrer Police

Diese **Police** und alle **Nachträge** bilden eine Einheit und stellen zusammen den Versicherungsvertrag zwischen **Ihnen** und **Ihrem Versicherer** dar.

In der **Police** finden **Sie** die Sektionen, die **Sie** ausgewählt haben, sowie die für **Sie** gültigen **Versicherungssummen**. Dies ist **Ihr** Versicherungsnachweis, den **Sie** auch für die Schadenanmeldung benötigen. Als Gegenleistung für **Ihre** Prämienzahlung (und von **Ihnen** zu entrichtende allfällige Steuern) gewähren wir **Ihnen** für Schadenereignisse während der **Vertragsdauer** die Deckung gemäss den in **Ihrer Police** genannten Sektionen.

Es ist wichtig, dass **Sie** die **Police** lesen, nachdem **Sie** sie erhalten haben, um sicherzustellen, dass **sie** **Ihren** Anforderungen und Bedürfnissen entspricht.

Die **Police** besteht aus verschiedenen Sektionen. Es ist wichtig, dass:

- **Ihnen** klar ist, welche Sektionen **Sie** gewählt haben und eingeschlossen haben wollen;
- **Sie** verstehen, was in jeder Sektion abgedeckt ist und was nicht;
- **Sie** sich über **Ihre** Obliegenheiten gemäss jeder Sektion und gemäss der Versicherung als Ganzes im Klaren sind.

Bitte wenden **Sie** sich umgehend an **Ihren Broker**, falls die **Police** unrichtige Angaben enthält oder **Sie** Fragen haben.

Die aufgeführten **Versicherer** haften nur für sich selbst und nicht gegenseitig füreinander. Die Haftung der **Versicherer** in dieser **Police** ist auf den Prozentsatz, die Sektionen der Deckung und den Teil des Risikos beschränkt, die für den jeweiligen Versicherer angegeben sind.

Änderungen, über die wir informiert werden müssen

Die uns von **Ihnen** auf **Ihrem Antrag** oder über zusätzliche Fragebögen übermittelten Informationen sind wichtig und dienen der Beurteilung, Einschätzung und Annahme dieser Versicherung. **Sie** müssen daher sicherstellen, dass sämtliche Informationen richtig sind und **Sie** keine Informationen zurückhalten. **Sie** müssen **Ihrem Broker** alle Aktualisierungen, Änderungen oder Ergänzungen der Informationen mitteilen, die **Sie** uns gegeben haben.

Wir geben **Ihnen** Bescheid, ob diese Veränderungen Auswirkungen auf **Ihre** Versicherung haben und, wenn ja, ob **sie** zu einer Änderung der Bedingungen und/oder der Prämie **Ihrer Police** führen. Wenn **Sie uns** nicht über Veränderungen informieren, kann dies Auswirkungen auf Schäden haben, die **Sie** anmelden, oder dazu führen, dass **Ihre** Versicherung ungültig wird.

Umzüge

1. Bei Umzügen innerhalb der **Schweiz** und des Fürstentums Liechtensteins gilt die Versicherung auch während des Umzugs und am neuen **Wohnort**.
2. Bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland erlischt die Versicherung mit **Ihrem** Wegzug aus der **Schweiz**. Die Versicherung gilt nicht auf dem Transport.
3. **Sie** sind verpflichtet, uns innert 30 Tagen über **Ihren** Umzug zu informieren. **Wir** sind berechtigt, die Bedingungen und/oder die Prämien den neuen Verhältnissen anzupassen.

Prämienzahlung

Die Prämie ist für jedes Versicherungsjahr im Voraus auf das in der **Police** genannte Fälligkeitsdatum hin zu entrichten. Bei Ratenzahlung gelten die im Versicherungsjahr zu zahlenden Raten als gestundet.

Wichtige Informationen zu Ihrer Police

Änderung der Prämientarife

Ändern sich Prämien, Regelungen zum **Selbstbehalt** oder Deckungssummen bei **Elementarschäden**, können **wir** die Anpassung des Vertrages verlangen. Wir geben **Ihnen** die Änderung spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt. Stimmen **Sie** der Änderung nicht zu, können **Sie** die Kündigung mit Wirkung zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs für den gesamten Vertrag oder den von der Anpassung betroffenen Teil aussprechen. Die Kündigung wird als rechtzeitig eingetroffen und gültig erachtet, wenn **wir sie** spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres erhalten.

Falls ein Bundesamt die Änderung für eine gesetzlich geregelte Deckung anordnet, ist keine Kündigung möglich.

Art der Versicherung

Es handelt sich um eine Schadenversicherung im Sinne des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag.

Versicherungsdauer

Die Versicherung beginnt an dem in der **Police** angegebenen Datum. Der Vertrag wird für die in der **Police** festgelegte Laufzeit geschlossen.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, diese Versicherung gegenüber **Ihrem Broker** innert 14 Tagen nach Erhalt **Ihrer Versicherungsunterlagen** oder zu Beginn des **Versicherungszeitraums** zu widerrufen, je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt. Eine Rückerstattung der gesamten Prämie erfolgt unter der Voraussetzung, dass alle ausgestellten Dokumente zurückgegeben und keine Schäden angemeldet werden.

Beendigung oder Erneuerung bei Ablauf

Wird der Vertrag nicht 3 Monate vor **Ablauf** schriftlich gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr. Wurde der Vertrag für weniger als 12 Monate oder für ein Jahr abgeschlossen, erlischt die **Versicherung** am aufgeführten Tag.

Beendigung bei Eigentümerwechsel

1. Wechselt der Gegenstand des Vertrages den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über.
2. Der neue Eigentümer kann den Übergang des Vertrages durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen.
3. **Wir** können den Vertrag innert 14 Tagen ab Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.

Beendigung im Schadenfall

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kann jede Partei den **Vertrag** kündigen. **Wir** müssen spätestens bei Auszahlung der Entschädigung kündigen; die Haftung erlischt mit dem Ablauf von 14 Tagen nach dem Eintreffen der Kündigung bei **Ihnen**. Der nicht verbrauchte Anteil der Prämie wird **Ihnen** erstattet.

Sie müssen spätestens 14 Tage, nachdem **Sie** von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten haben, kündigen; die Haftung erlischt mit dem Empfang der Kündigung. Im Totalschadenfall bleibt den **Versicherern** vorbehalten, die Prämie nicht auszuzahlen. Im Teilschadenfall wird **Ihnen** der nicht verbrauchte Anteil der Prämie erstattet, sofern der Vertrag mindestens ein Jahr Bestand hatte.

Wichtige Informationen zu Ihrer Police

Prämienerrstattung

Wird der Vertrag vor Ablauf einer von den Parteien vereinbarten festen **Vertragsdauer** aufgehoben, trifft die Versicherer die Pflicht der Rückerstattung für den auf die nicht abgelaufene **Vertragsdauer** entfallenden Prämienanteil. Keine Prämienrückerstattung findet jedoch statt, wenn (1) die **Versicherer** infolge Wegfalls des Risikos die Versicherungsleistung erbracht haben oder (2) die **Versicherer** die Versicherungsleistung für einen Teilverlust oder -schaden erbracht haben und der Versicherungsnehmer den Vertrag im ersten Vertragsjahr kündigt.

Gerichtsstand

Bei einem Rechtsstreit akzeptieren **wir** die Zuständigkeit der Gerichte am Sitz ihrer Administration für das gesamte schweizerische Geschäft, Seefeldstrasse 7, 8008 Zürich, oder an Ihrem Wohnsitz in der **Schweiz**. Der Lloyd's Generalbevollmächtigte für die **Schweiz** ist bevollmächtigt, alle unterzeichneten **Versicherer** in jedem Rechtsstreit zu vertreten. Statt gegen die Versicherer zu klagen, kann die Klageschrift auch gegen ihn gerichtet werden.

Rechtswahl

Diese Versicherung unterliegt dem **VVG**.

Beschwerden

Unser Ziel ist, sicherzustellen, dass alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit **Ihrer Police** umgehend, effizient und fair geregelt werden. **Wir** verpflichten uns, **Ihnen** stets den bestmöglichen Service zu bieten. Falls **Sie** Fragen oder sonstige Anliegen zu **Ihrer Police** oder zur Bearbeitung eines Schadens haben, sollten **Sie** sich zunächst an **Ihren Broker** wenden. Bitte geben **Sie** in **Ihrer** Korrespondenz immer die Nummer **Ihrer Police** und/oder die Schadennummer an, damit die Angelegenheit umgehend bearbeitet werden kann. Falls **Sie** mit der Antwort nicht zufrieden sind, können **Sie** sich an den Lloyd's-Generalbevollmächtigten in der **Schweiz** wenden. Die Kontaktdaten lauten:

Graham West,
Lloyd's General Representative für die Schweiz, Seefeldstrasse 7, 8008 Zürich, Schweiz
Tel.: +41 (0)44 266 60 70
Fax: +41 (0)44 266 60 79
E-Mail: graham.west@lloyds.com

Wenn **Sie** mit der endgültigen Entscheidung der oben angeführten Partei nicht zufrieden sind oder innerhalb von acht Wochen nach Einreichung **Ihrer** Beschwerde keine endgültige Entscheidung erhalten haben, sind **Sie** berechtigt, **Ihre** Beschwerde an den Ombudsmann der Privatversicherung zu richten. Kontaktdaten:

Hauptsitz und Büro für Deutsch sprechende Personen:

Ombudsmann der Privatversicherung, In Gassen 14, Postfach 181, 8024 Zürich, Schweiz
Tel.: +41 (0)44 211 30 90
Fax: +41 (0)44 212 52 20
E-Mail: help@versicherungsombudsman.ch

Das oben dargelegte Beschwerdeverfahren gilt unbeschadet **Ihrer** gesetzlichen Rechte.

Allgemeine Bedingungen

Sie haben folgende Obliegenheiten. Bei einer Verletzung dieser Obliegenheiten können wir:

1. eine von **uns** aus dieser Versicherung geleistete Zahlung kürzen;
2. **Ihre** Prämie erhöhen;
3. **Ihre** Versicherungsbedingungen anpassen,
4. **Ihren** Versicherungsschutz beenden; oder
5. **Ihre** Versicherung kann ungültig werden.

Sie haben folgende Pflichten gemäss Versicherungsvertrag:

1. **Sie** müssen alle zumutbaren Massnahmen ergreifen, um Schäden, Beschädigungen oder Unfälle zu vermeiden und die **Gebäude** in einem guten baulichen Zustand zu halten.
2. **Sie** müssen uns so bald wie möglich unterrichten, wenn **Sie**:
 - **Ihr Wohngebäude** nicht mehr als **Ihren** dauerhaften privaten Wohnsitz benutzen;
 - das **Wohngebäude** für mehr als 90 aufeinanderfolgende Tage **unbewohnt** lassen.
 Nach Eingang dieser Meldung haben **wir** die Möglichkeit, die Bedingungen dieser Versicherung zu ändern.
3. Bevor **Sie** mit Umbaumasnahmen, Erweiterungen, Renovierungen oder anderen baulichen Massnahmen an den Gebäuden beginnen, müssen **Sie Ihren Broker** in Kenntnis setzen, wenn die geschätzten Kosten dieser Baumassnahmen mindestens CHF 100'000 betragen. **Ihr Broker** muss spätestens 30 Tage vor Baubeginn informiert werden, jedenfalls aber noch bevor **Sie** schriftliche Verträge für die Baumassnahmen abschliessen. **Sie** müssen uns dies nicht mitteilen, wenn **Sie** lediglich renovieren. Nach Eingang dieser Meldung haben wir die Möglichkeit, die Deckung zurückzuziehen, zu ändern oder zu beschränken.
4. **Sie** müssen uns über jede Änderung der Angaben informieren, die **Sie** auf **Ihrem Antrag** oder zusätzlichen Fragebögen übermittelt haben, soweit dieser Einfluss auf die Einschätzung des Risikos oder auf die Prämienhöhe haben können. Wenn **Sie** sich nicht sicher sind, welche Informationen Sie uns mitteilen müssen, wenden **Sie** sich bitte an **Ihren Broker**.

Wasserleitungen

Sie sind verpflichtet:

- a) Wasserleitungen sowie daran angeschlossene Einrichtungen und Apparate auf **Ihre** Kosten jederzeit in einwandfreiem Zustand zu halten;
- b) verstopfte Wasserleitungsanlagen reinigen zu lassen;
- c) das Einfrieren von Wasserleitungen durch geeignete Massnahmen zur Vermeidung von Schäden zu verhindern, und **Sie** müssen, solange das **Gebäude** oder die Wohnung **unbewohnt** ist, Wasserleitungen sowie daran angeschlossene Einrichtungen und Apparate fachmännisch entleeren lassen, es sei denn, die Heizungsanlage wird dauerhaft betrieben, um eine Mindesttemperatur aufrechtzuerhalten.

Fahrräder

Der Halter ist verpflichtet, die Marke und die Rahmennummer zu notieren und im Schadenfall vorzuweisen. **Fahrräder**, die im Freien aufbewahrt werden, müssen mit einem Schloss gesichert werden.

Allgemeine Bedingungen

Gepäck

- (a) Für Sachen, die **Sie** einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben, müssen **Sie** eine Empfangsbestätigung verlangen.
- (b) **Schmuck und Uhren** müssen, wenn diese nicht getragen oder benützt werden, in Verwahrung gegeben oder unter besonderem Verschluss gehalten werden.
- (c) **Versicherte** Sachen dürfen nicht an einem jedermann zugänglichen Ort, z. B. in unverschlossenen Fahrzeugen oder Schiffen, zurückgelassen werden, wenn **sie** von den Versicherten nicht ständig beaufsichtigt werden können.

Angemessenheit der Versicherungssumme

Sie müssen **Ihre Versicherungssummen** stets so wählen, dass **sie** dem vollen Wert entsprechen:

- **Ihre Versicherungssumme** für **Gebäude** muss den geschätzten Kosten für den Wiederaufbau entsprechen, falls die **Gebäude** zerstört würden. Die **Versicherungssumme** muss auch die Kosten für Sachverständige sowie Aufräumungskosten beinhalten.
Als Neuwert gilt derjenige Betrag, der für die Wiederherstellung oder den Wiederaufbau zur Zeit des Schadens zu bezahlen ist. Dies ist maximal der ortsübliche Bauwert, abzüglich Vorschäden und des Restwerts.
- **Ihre Versicherungssumme** für **Hausrat** muss dem Neuwert entsprechen.
Als Neuwert gilt derjenige Betrag, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalls erfordert.
- **Ihre Versicherungssumme** für **Schmuck und Uhren, Kunstwerke und Antiquitäten** muss dem aktuellen Zeitwert entsprechen.

Verzicht der Versicherer auf das Recht der Herabsetzung der Versicherungssumme

Bei einem Teilschaden verzichten wir auf unser Recht, die **Versicherungssumme** auf den verbliebenen Betrag gemäss Art. 42 VVG zu senken, sofern **Sie** zustimmen, unsere Empfehlungen zur Vermeidung weiterer Schäden umzusetzen.

Nichtoffenlegung

Wenn **der/die Versicherte** oder eine mitversicherte Person beim Abschluss dieser Versicherung eine erhebliche Gefahrentatsache, die er/sie kannte oder kennen musste und zu der er/sie schriftlich befragt wurde, unrichtig mitteilte oder verschwieg, sind die Versicherer gemäss Art. 6 VVG berechtigt, den Vertrag oder in einer anderen Form, die einen Nachweis durch Text ermöglicht innert vier (4) Wochen, nachdem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten haben, schriftlich zu kündigen.

Die **Versicherer** sind in diesem Fall von jeglicher Leistungspflicht auch für bereits eingetretene Schäden befreit, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist. Soweit die Leistungspflicht schon erfüllt wurde, haben die **Versicherer** Anspruch auf Rückerstattung. Auch nach Abschluss oder Erneuerung dieser Versicherung sind die **Versicherer** berechtigt, diesen Vertrag zu kündigen, falls der Versicherte den Versicherern derartige Informationen unrichtig mitteilte oder verschwieg.

Allgemeine Bedingungen

Verpackung und Transport

Der Versicherte muss sicherstellen, dass **Kunstgegenstände und Antiquitäten, Sammlerobjekte, Musikinstrumente** oder versicherter **Hausrat** während des Transports sicher und angemessen verpackt ist. Falls der Transport nicht durch einen gewerblichen Spediteur erfolgt, müssen die Objekte angemessen verpackt werden und sich unter der Aufsicht und Kontrolle des Versicherten, dessen **Familie** oder einer durch den **Versicherten** benannten geeigneten Person befinden.

Was gilt sonst noch?

1. Verletzung von Vorschriften, Pflichten und Obliegenheiten, Unterversicherung

Die **Versicherer** sind berechtigt, die Entschädigung in dem Ausmass herabzusetzen, wie Eintritt und Umfang des Verlustes oder Schadens beeinflusst wurden durch die schuldhafte Verletzung von:

- Vertrags- oder Gesetzesvorschriften;
- Pflichten, Vorschriften und Obliegenheiten gemäss dieser **Police**.

2. Verpfändung

Gegenüber Pfandgläubigern, deren Forderungen durch das Vermögen des Schuldners nicht gedeckt sind, haften die **Versicherer** bis zur Höhe der Entschädigung, sofern das Pfandrecht:

im Grundbuch eingetragen oder
den Versicherern schriftlich angemeldet worden ist.

Dies gilt auch, wenn der Anspruchsberechtigte seinen Entschädigungsanspruch ganz oder teilweise verloren hat. Diese Bestimmung wird nicht angewendet, wenn der Pfandgläubiger selbst Anspruchsberechtigter ist oder wenn er den Verlust oder Schaden absichtlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

3. Sanktionen

Sie erklären sich damit einverstanden, dass jeglicher Versicherungsschutz, die Zahlung von Versicherungsleistungen und jegliche im Rahmen dieser Police gewährten Leistungen ausgesetzt werden, sofern die Gewährung von Versicherungsschutz, die Zahlung von Versicherungsleistungen oder die Gewährung von unseren Leistungen Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen gemäß folgenden Bestimmungen aussetzen würde:

- a. Resolutionen der Vereinten Nationen; oder
- b. Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Aussetzung gilt so lange, bis wir keinen Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen mehr ausgesetzt sind.

Allgemeine Ausschlüsse

Die folgenden Ausschlüsse gelten für die gesamte **Police**. Eventuelle zusätzliche Ausschlüsse sind in den Sektionen aufgeführt, für die sie gelten.

1. Radioaktive Kontamination und Nuklearanlagen

Wir zahlen nicht für

1. für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung einer Sache sowie sämtliche daraus entstehenden Schäden und Kosten
2. für jede Art von gesetzlicher Haftpflicht; unmittelbar oder mittelbar verursacht oder mitverursacht durch:
 - i. ionisierende Strahlungen oder radioaktive Verseuchung durch nukleare Brennstoffe oder durch nuklearen Abfall, der bei der Verbrennung von nuklearen Brennstoffen entsteht;
 - ii. radioaktive, giftige, explosive oder anderweitig gefährliche Eigenschaften einer nuklearen Anlage oder nuklearer Teile hiervon.

2. Biologische und chemische Kontamination

Wir zahlen nicht für:

1. für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung einer Sache sowie sämtliche daraus entstehenden Schäden und Kosten;
2. für jede Art von gesetzlicher Haftpflicht;
3. für den Tod oder die Verletzung einer Person,

unmittelbar oder mittelbar verursacht oder mitverursacht durch eine biologische oder chemische Kontaminierung aufgrund oder aus:

- Terrorismus und/oder
- Schritten zur Vermeidung, Unterdrückung, Kontrolle oder Abmilderung der Folgen von tatsächlichem, versuchtem, drohendem, mutmasslichem oder wahrgenommenem Terrorismus.

In dieser Klausel bedeutet «Terrorismus» jede Handlung oder Handlungen einer oder mehrerer Personen oder Organisationen mit dem Ziel,

- Schäden jeder Art unter Zuhilfenahme irgendwelcher Mittel zu verursachen, zu veranlassen oder anzudrohen oder;
- in der Öffentlichkeit Angst und Schrecken zu verbreiten in Situationen,

in Situationen, in denen darauf geschlossen werden kann, dass die Absicht(en) der betreffenden Person(en) oder Organisation(en) ganz oder teilweise politischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Natur ist/sind.

3. Krieg

Ausgeschlossen ist jeder Verlust oder Schaden oder jede Haftung, die direkt oder indirekt entstehen durch Krieg, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, Feindseligkeiten (unabhängig davon, ob ein Krieg erklärt wurde), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstände, militärische oder unrechtmässige Gewalt, Beschlagnahmung, Verstaatlichung, Requisition, Zerstörung oder Beschädigung von Sachen durch oder auf Anordnung einer Regierung, einer Behörde oder einer Gemeindeverwaltung.

4. Vorschäden

Ausgeschlossen sind Verluste oder Schäden, die bereits vor Beginn der Deckung eingetreten oder die Folge eines Ereignisses vor Beginn der Deckung sind.

Allgemeine Ausschlüsse

Die folgenden Ausschlüsse gelten für die gesamte **Police**. Etwaige zusätzliche Ausschlüsse sind in den Sektionen aufgeführt, für die sie gelten.

5. Vorsätzliche Schäden

Ausgeschlossen sind Verluste oder Schäden, die **Sie** oder eine andere Person, die sich berechtigterweise im **Wohngebäude** aufhält, vorsätzlich verursachen/verursacht.

6. Indirekte Verluste oder Schäden

Ausgeschlossen sind Schäden, die nicht direkt mit dem Vorfall zusammenhängen, auf dessen Basis **Sie** den Anspruch erheben, es sei denn, diese werden im Versicherungsvertrag ausdrücklich erwähnt.

7. Wertverlust

Ausgeschlossen ist jeder weitere Wertverlust des versicherten Gegenstandes, nachdem ein Schaden gemäss den Bedingungen dieses Versicherungsvertrages reguliert wurde.

8. Gewinnausfall

Ausgeschlossen sind jeder Verlust oder Schaden oder jede Haftung, die durch Gewinnausfall, Betriebsunterbrechung oder durch einen wirtschaftlichen Schaden in irgendeiner Form verursacht werden.

9. Abnutzung, Bruch von Maschinen und elektrischen Geräten

Ausgeschlossen sind Schäden durch Abnutzung, Bruch, Störung oder Ausfall von Maschinen oder elektrischen Geräten.

10. Bauarbeiten

Ausgeschlossen sind Verluste oder Schäden als Folge von **Bauarbeiten am Gebäude**, wenn **Sie Ihre** gesetzlichen Rechte gegenüber dem Bauunternehmer vertraglich ausgeschlossen oder beschränkt haben, es sei denn, **wir** haben unsere Zustimmung dazu gegeben.

11. Täuschung

Ausgeschlossen sind Verluste oder Schäden oder Haftungen, die durch eine Täuschung verursacht werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine Person durch Täuschung oder Taschen- und Trickdiebstahl Zugang zu **Ihrem Wohngebäude** erhält.

12. Druckwellen

Ausgeschlossen sind Schäden aus Druckwellen, die von Flugzeugen oder anderen Luftfahrzeugen verursacht werden, die mit Schall- oder Überschallgeschwindigkeit fliegen.

Allgemeine Ausschlüsse

Die folgenden Ausschlüsse gelten für die gesamte **Police**. Etwaige zusätzliche Ausschlüsse sind in den Sektionen aufgeführt, für die sie gelten.

13. Cyber und Daten

Die folgenden Ausschlüsse gelten für die gesamte **Police**. Ausgeschlossen sind:

(a) Cyberverluste

Wir leisten keine Zahlungen für Schäden, Haftungen oder Kosten, die vorsätzlich oder unabsichtlich durch:

- i. die Nutzung oder Unmöglichkeit der Nutzung einer Anwendung, Software oder eines Programms;
- ii. Computerviren
- iii. computerbezogenen Hoax in Bezug auf (a)(i) und/oder (a)(ii) oben

Wenn es jedoch:

- infolge von (a)(i) oder (a)(ii) oben zu einem Brand oder einer kommt;
- infolge von (a)(i) oder (a)(ii) zu einem Austreten von Wasser kommt; oder
- unmittelbar nach auf (a)(i) oder (a)(ii) oben ein **Diebstahl** oder ein **Versuchter Diebstahl** verübt wird;

und dieser Brand, diese Explosion, dieses Austreten von Wasser, dieser **Diebstahl** oder dieser versuchte **Diebstahl** andernfalls durch diesen Vertrag gedeckt wäre, leisten **wir** weiterhin Zahlungen für Verluste oder Sachschäden, die durch diesen Brand, diese Explosion, diesen Wasseraustritt, diesen **Diebstahl** oder diesen Diebstahlversuch entstehen.

(b) Elektronische Daten: Verlust oder Beschädigung elektronischer Daten (z. B. Dateien oder Bilder) auf jedem Speichermedium.

15. Übertragbare Krankheiten

Wir zahlen nicht für Verluste, Schäden, Ansprüche, Kosten, Ausgaben oder andere Beträge, die unmittelbar oder mittelbar aus einer übertragbaren Krankheit, der Angst vor oder der Bedrohung durch eine (tatsächliche oder wahrgenommene) übertragbare Krankheit entstehen, darauf zurückzuführen sind oder gleichzeitig mit oder in beliebiger Reihenfolge mit einer solchen übertragbaren Krankheit auftreten.

16. Kryptowährungen

Wir zahlen nicht für Verluste, Schäden oder Haftungen im Rahmen dieser Police, die sich auf oder im Zusammenhang mit elektronischen, Online- oder Kryptowährungen beziehen, auch wenn diese Währungen in physischer Form existieren (z. B. Bitcoin und Ether).

Bedingungen für Schäden und Schadenanmeldung

Wir hoffen natürlich, dass **Sie** keine Unfälle oder Unglücke erleiden. Sollte sich dennoch ein Schaden ereignen, so wenden **Sie** sich so bald wie möglich an **Ihren Broker**. Bei der Meldung eines Schadens werden **Sie** aufgefordert, die Nummer **Ihrer Police** und alle Einzelheiten im Zusammenhang mit dem Schaden anzugeben.

Ihre Obliegenheiten

Im Falle eines Schadens oder eines drohenden Schadens unter dieser Versicherung:

1. müssen **Sie uns** diesen so bald wie möglich melden und uns genaue Einzelheiten über das Ereignis übermitteln;
2. müssen **Sie uns** innert 30 Tagen schriftlich über das Ereignis informieren, auf **Ihre** Kosten mit **uns** zusammenarbeiten und uns unterstützen, soweit dies für **Sie** zumutbar ist;
3. müssen **Sie** nach einem mutwilligen Akt, einer Gewalttat, Unruhen oder Aufruhr, **Diebstahl, versuchtem Diebstahl** oder dem Verlust von Sachen die örtliche Polizei informieren und sicherstellen, dass **Sie**, falls möglich, von der Polizei einen Rapport für den gemeldeten Vorfall erhalten;
4. dürfen **Sie** ohne unsere schriftliche Zustimmung kein Schuldanerkenntnis aussprechen, eine Entschädigung anbieten oder den Schaden regulieren;
5. müssen **Sie** alle zumutbaren Massnahmen ergreifen, um Verlust, Schaden oder Verletzung zu mindern;
6. müssen **Sie uns** angemessene Nachweise über den Wert oder das Alter (oder beides) aller Gegenstände vorlegen, die von dem Schaden betroffen sind;
7. dürfen **Sie** ohne **unsere** schriftliche Zustimmung keine Sachen auf uns übertragen.

Wenn **Sie** die obigen Obliegenheiten verletzen, haben **wir** das Recht, die Zahlung für **Ihren** Schaden zu verweigern oder jegliche Zahlungen gemäss Versicherung zu kürzen.

Direktanspruch an den Versicherer

Wenn sich der Geschädigte direkt an den Versicherer wendet, informiert dieser den Versicherungsnehmer oder das mitversicherte Unternehmen.

Für die Abwehr eines Schadens können wir:

- die volle Verantwortung für die Bearbeitung, Verteidigung oder Regulierung des Schadens in **Ihrem** Namen übernehmen;
- jede Massnahme ergreifen, die wir für nötig halten, um **Ihre** oder unsere Rechte gemäss Versicherung durchzusetzen.

Sonstige Versicherungen

Vorbehaltlich Art. 71 VVG erbringen wir gemäss dieser Versicherung für Schäden, Verluste oder Haftungsansprüche, die ganz oder teilweise durch eine andere Versicherung gedeckt sind, keine Leistungen mit Ausnahme von einem **Selbstbehalt**, der ohne Abschluss dieser Versicherung unter der anderen Versicherung gedeckt worden wäre.

Diese Klausel gilt nicht für Todesfälle unter Sektion Zwei, **Hausrat** (10).

Betrügerische Ansprüche

Wenn **Sie** einen Ersatzanspruch in Kenntnis davon erheben, dass dieser, sei es in Bezug auf die Höhe des Anspruchs, sei es in anderer Weise, falsch oder betrügerisch ist, sind die **Versicherer** gegenüber dem Anspruchsberechtigten von jeder weiteren Ersatzpflicht aus dieser Versicherung befreit. Das bedeutet, dass **wir** den unwahren oder betrügerischen Ersatzanspruch oder jegliche nachfolgenden Ansprüche nicht begleichen werden.

Bedingungen für Schäden und Schadenanmeldung

Nachweis der Werte und der Eigentumsverhältnisse

Sie sind verantwortlich dafür, **uns Ihren** Schaden nachzuweisen. **Wir** empfehlen **Ihnen** daher, dass **Sie** Quittungen, Wertgutachten, Fotografien, Gebrauchsanweisungen und Garantiescheine aufbewahren, um uns bei der Bearbeitung **Ihres** Schadens zu helfen. Wenn **Sie** für einen Gegenstand einen Wert deklarieren wollen, werden **wir** entweder vor der Deckungszusage oder zum Schadenzeitpunkt einen Nachweis über den deklarierten Wert verlangen.

Grobfahrlässigkeit

Der **Versicherer** verzichtet auf sein Recht, die Entschädigung zu kürzen, wenn das versicherte Ereignis durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wird (Art. 14 VVG), es sei denn, die schädigende Handlung oder Unterlassung ist auf den Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zurückzuführen.

Erfüllung des Versicherungsanspruchs

Ansprüche werden mit Ablauf von vier (4) Wochen, nachdem die **Versicherer** die unter «Obliegenheiten» erwähnten letzten Angaben betreffend Verlust oder Schaden erhalten haben, aus denen sie sich von der Richtigkeit des Anspruchs überzeugen konnten, zur Zahlung fällig. Als Erfüllungsort gilt der schweizerische Wohnsitz des **Versicherten**.

Rechtsstreit

Rechtliche Schritte zur Geltendmachung des gesamten Anspruchs müssen auf Kosten der diese Versicherung zeichnenden Underwriter gegen den Generalvertreter für die Schweiz gerichtet werden (Artikel 15a Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG; Prozessstandschaft).

Sektion 1 - Gebäude

Die nachfolgende Deckung gilt nur, falls **sie** in **Ihrer Police** als eingeschlossen ausgewiesen ist.

Wir versichern die **Gebäude** oder die **Mietereinbauten** gegen Verluste Schäden, die während der **Versicherungsdauer** auftreten, vorbehaltlich der hierin genannten Ausschlüsse, Begrenzungen und Bedingungen.

Feuer und **Elementarschäden** sind nur dann versichert, wenn die kantonale Versicherung nicht anwendbar ist.

Wir bieten Schutz ebenfalls für:

1. Anderweitige Unterkunft

Wir übernehmen **Ihre** angemessenen, notwendigen Kosten für eine anderweitige Unterkunft, der **wir** im Voraus zugestimmt haben für den Zeitraum, in dem **Ihr Wohngebäude** aufgrund eines Verlustes oder Schadens, zu dessen Übernahme **wir** gemäss Sektion 1 verpflichtet sind, nicht bewohnt werden kann. Dazu gehört auch die Unterbringung **Ihrer** Haustiere und Pferde.

Wir zahlen längstens drei Jahre für eine anderweitige Unterkunft.

2. Entgangene Mieteinnahmen

Wir zahlen den Mietzins, den **Sie** als Vermieter nicht fordern können, während **Ihr Wohngebäude** wegen eines Verlustes oder Schadens, zu dessen Übernahme **wir** gemäss Sektion 1 verpflichtet sind, nicht bewohnt werden kann, oder, sofern der Brandschaden im Rahmen der obligatorischen kantonalen Gebäudeversicherung versichert ist, nur für den daraus resultierenden Mietausfall.

Wir zahlen nicht:

- a. Mietzins für länger als drei Jahre;
- b. für entgangene Mieteinnahmen, nachdem die Bewohnbarkeit der Immobilie wieder gewährleistet ist; oder
- c. für entgangene Mieteinnahmen, wenn **wir** bereits gemäss Sektion 1 eine Entschädigung für eine anderweitige Unterkunft gezahlt haben.

3. Austritt von Wasser, Gas oder Öl

Wir übernehmen die Kosten für die Suche nach der Quelle des Austritts von:

- a) Wasser, Öl oder Gas aus einer Leitungsanlagen oder Heizungsinstallation innerhalb des **Wohngebäudes**, einschliesslich Folge Reparaturen an Wänden, Böden und Decken.
- b) Wasser aus unterirdischen Versorgungsleitungen, Abwasserkanälen und Abflüssen, für die **Sie** ausserhalb des **Wohngebäudes**, aber an der in der **Police** angegebenen Anschrift gesetzlich verantwortlich sind.

Der Höchstbetrag je Schadenfall beträgt CHF 50'000.

Sektion 1 - Gebäude

Wir übernehmen die Kosten für:

4. Schäden durch Öl

Wir decken Schäden an **Ihrem** Gebäude, die durch den Austritt von Öl aus einer fest installierten Heizungsanlage in **Ihrer Wohnung**. **Wir** übernehmen auch die Kosten für die Beseitigung von Verunreinigungen oder Verschmutzungen des Bodens und/oder des Wassers in **Ihrer Wohnung**, durch einen plötzlichen, unvorhergesehenen und erkennbaren Ölaustritt aus einer Hausölanlage.

Der Höchstbetrag, den **wir** für einen einzelnen Schadenfall zahlen, beträgt CHF25'000 in einem **Versicherungszeitraum**.

Wir zahlen nicht für Schäden, während die **Wohnung** unbewohnt ist.

5. Unterirdische Leitungen

Wir übernehmen die Kosten für die Reparatur von Öl- oder Gasleitungen im Haus, unterirdischen Leitungen, unterirdischen Rohren, unterirdischen Kabeln, unterirdischen Abwasserleitungen und Abflüssen, für die **Sie** rechtlich verantwortlich sind und die durch unfallartige Beschädigung entstehen. Ebenso versichert sind die Kosten des Aufbrechens und der Reparatur der Zuleitung zwischen dem Hauptkanal und dem **Wohngebäude** infolge einer Verstopfung, sofern ein spezialisierter Unternehmer zuvor erfolglos versucht hat, die Verstopfung zu beseitigen.

6. Erhöhte Wassergebühren

Wir übernehmen die Kosten für erhöhte Wassergebühren für ausgetretenes Wasser, das zu einem versicherten Schadenanspruch gemäss Sektion 1 führt.

Der Höchstbetrag, den wir je Schadensfall zahlen, beträgt CHF 10'000 **pro Vertragsdauer**.

Falls **Sie** einen solchen Schaden gemäss Sektion 1 und 2 melden, zahlen wir pro Sektion maximal CHF 5'000

7. Der Garten

Wir übernehmen die Kosten für den Ersatz von beschädigten Pflanzen, Rasenflächen (einschliesslich Kunstrasen), Sträuchern, Büschen und Bäumen des Gartens **Ihres Wohngebäudes**, die die direkt durch Brand, **Elementarschäden**, Blitzschlag, Explosion, Aufprall eines Fahrzeugs oder Flugzeugs, **Diebstahl**, Vandalismus und Vorsatz verursacht wurden.

Wir zahlen nicht für Verluste oder Schäden, die durch Hagel oder Schneelast verursacht werden.

Insgesamt zahlen **wir** während der **Versicherungsdauer höchstens** CHF 25'000, jedoch nicht mehr als CHF 1'000 pro Pflanze, Baum oder Strauch.

Sektion 1 - Gebäude

Wir übernehmen die Kosten für:

8. Änderungen am **Wohngebäude**

Angemessene Kosten für erforderliche Umbauten am **Wohngebäude** aufgrund einer nachweisbaren Körperverletzung bei Ihnen (aber nicht **Ihrer Hausangestellten**) infolge eines Unfalls während der **Vertragsdauer**

Der Höchstbetrag pro Schadenfall beträgt maximal CHF 25'000 pro **Vertragsdauer**.

9. Zutrittsverwehrung

Wir übernehmen **Ihre** angemessenen und notwendigen Kosten für eine anderweitige Unterbringung, der **wir** im Voraus zugestimmt haben, falls eine örtliche Behörde oder ein Notdienst **Ihnen** untersagt, in **Ihrem Wohngebäude** zu wohnen, weil an einer benachbarten Immobilie ein Verlust oder Schaden entstanden ist. Diese Deckung gilt nur, wenn ein solcher Verlust oder Schaden durch diese Versicherung gedeckt gewesen wäre, wenn der Verlust oder Schaden an **Ihrem Wohngebäude** eingetreten wäre. Die Deckung gilt auch für die Unterbringung **Ihrer** Haustiere und Pferde.

Wir übernehmen Für längstens drei Jahre die Kosten für eine anderweitige Unterkunft.

10. Verkauf des **Wohngebäudes**

Wenn **Sie** die unter dieser Sektion versicherten **Gebäude** verkaufen, erweitern wir den Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt auf den Käufer, mit dem **Sie** die Verträge abschliessen bis zum Verkaufsabschluss, jedoch nur innerhalb der **Vertragsdauer**.

Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass der Käufer nicht bei einer anderen Versicherung versichert ist oder keine andere Versicherung in Anspruch nehmen kann. Sektionen 1 bis 12 sind ausgeschlossen.

11. Rückreise

Wir übernehmen die Ihnen entstandenen angemessenen und unerwarteten Kosten für **Ihre** Rückreise zu **Ihrem Wohngebäude** bei einem **Grossschaden**, es sei denn, **Sie** sind anderweitig gesondert versichert.

Pro Schadenfall und pro **Vertragsdauer** übernehmen wir maximal CHF 7'500. Falls **Sie** einen solchen Schaden gemäss Sektion 1 und 2 melden, zahlen wir pro Sektion maximal CHF 3'750.

12. Notzugang

Physische Verluste oder Schäden an Gebäuden im Falle gewaltsamen Eindringens von Notfalldiensten in das **Wohngebäude** aufgrund eines medizinischen Notfalls. Pro Schadenfall zahlen **wir** maximal CHF 5'000.

Sektion 1 - Gebäude

Wir übernehmen die Kosten für:

13. Neue Einbauten und Zubehör vor der Montage

Wir übernehmen die Kosten für **Diebstahl** oder Schäden an neuen Einbauten und Zubehör, Einbaumöbeln und Einbaugeräten im **Haus**, die noch nicht montiert sind, sofern **Sie uns** innerhalb von 21 Tagen nach der Lieferung darüber informieren. Ausgeschlossen sind Schäden, die bei der Montage der Einbauten und Zubehör entstehen sowie für im Freien gelagerte Einbauten und Zubehör.

Pro Schadenfall zahlen wir maximal 10 % der **Gebäudeversicherungssumme**, jedoch nicht mehr als CHF 100'000 pro Schadenfall.

14. Bauliche Anlagen

Wir leisten Entschädigung für Sachschäden an baulichen Anlagen außerhalb des Gebäudes, das nicht Bestandteil des Gebäudes ist, sich jedoch auf dem dazugehörigen Grundstück befindet, wie z. B. Schwimmbäder, Stützmauern, Treppen, Tennisplätze, gepflasterte Terrassen, Zierbrunnen und -teiche, Zufahrten, Wege, Innenhöfe, Tore, Briefkästen, Fahnenmasten, Zäune und Spezialfundamente, Ausrüstung und Materialien, einschliesslich technischer Anlagen:

Sind Schäden an baulichen Anlagen obligatorisch versichert oder müssen sie durch eine kantonale Gebäudeversicherung versichert werden, haben diese Leistungen in jedem Fall Vorrang (subsidiäre Deckung).

Wir leisten keine Deckung für:

- a) Fehlplatzierung von baulichen Einrichtungen,
- b) Verlust oder Schäden durch Hagel oder Schneelast,
- c) Beträge über CHF 50'000, sofern nicht anders vereinbart und in Ihrem Nachweis aufgeführt

15. Arbeitsunfähigkeit

Wir zahlen CHF 25'000, wenn Sie als Versicherungsnehmer oder gegebenenfalls Ihr Ehepartner oder Lebenspartner, der dauerhaft mit Ihnen zusammenlebt, während der Versicherungsdauer eine erkennbare körperliche Verletzung erleidet, die durch ein plötzliches, unerwartetes äusseres Ereignis verursacht wurde.

Wir leisten die oben genannte Leistung nur, wenn die erkennbare körperliche Verletzung zu einer Behinderung führt, die Sie oder gegebenenfalls Ihren Ehepartner oder Lebenspartner daran hindert, mindestens 70 % aller Aufgaben eines Geschäfts oder Berufs auszuüben, für den diese Personen aufgrund ihrer Ausbildung, Bildung, Branchenkenntnisse oder Erfahrung praktisch geeignet sind, und die zwölf aufeinanderfolgende Monate andauert und am Ende dieses Zeitraums keine Hoffnung auf Besserung besteht.

Sektion 1 - Gebäude

Wir übernehmen die Kosten für:

15. Arbeitsunfähigkeit

Wir zahlen nicht:

- a) Leistungen gemäß diesem Abschnitt, wenn wir einen Anspruch wegen Arbeitsunfähigkeit gemäß Abschnitt 2 „Hausrat“ begleichen.
- b) Leistungen vor Ablauf der zwölf Monate nach dem Datum des Eintritts der Behinderung, die auf eine identifizierbare körperliche Verletzung während der Versicherungsdauer zurückzuführen ist.
- c) Jegliche Ansprüche, die in irgendeiner Weise verursacht oder mitverursacht wurden durch:
 - eine Krankheit oder ein Leiden
 - Selbstmord oder Selbstmordversuch oder vorsätzliche Selbstverletzung;
 - vorsätzliche Aussetzung einer außergewöhnlichen Gefahr (außer bei dem Versuch, Menschenleben zu retten);
 - eine von Ihnen oder, falls zutreffend, Ihrem Ehepartner oder Lebenspartner begangene Straftat;
 - Ihrem oder, falls zutreffend, dem Alkohol- oder Drogenrausch Ihres Ehepartners oder Lebenspartners;
 - Neurosen, Psychoneurosen, Psychopathien oder Psychosen, Angstzustände, Stress, Erschöpfung oder sonstige psychische oder emotionale Erkrankungen oder Störungen jeglicher Art;
 - ein chronisches Schmerzsyndrom, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das chronische oder komplexe regionale Schmerzsyndrom oder Fibromyalgie (ein Syndrom, das durch chronische Schmerzen in den Muskeln und Weichteilen im Bereich der Gelenke, Erschöpfung und Druckempfindlichkeit an bestimmten Stellen des Körpers gekennzeichnet ist);
 - jede Erkrankung, unabhängig davon, ob sie diagnostiziert wurde oder nicht, wegen der Sie oder, falls zutreffend, Ihr Ehepartner oder Lebenspartner Beratung, Diagnose, Behandlung oder Betreuung in Anspruch genommen haben oder von der Sie oder, falls zutreffend, Ihr Ehepartner oder Lebenspartner bei Beginn dieser Versicherung Kenntnis hatten oder hätten haben müssen oder wegen der diese Personen zu irgendeinem Zeitpunkt in den drei (3) Jahren vor Beginn dieser Versicherung behandelt wurden;
 - Ihre Beteiligung oder, falls zutreffend, die Beteiligung Ihres Ehepartners oder Lebenspartners an Flugaktivitäten jeglicher Art, außer als Passagier;
 - Ihre Beteiligung oder, falls zutreffend, die Beteiligung Ihres Ehepartners oder Lebenspartners am Dienst oder an Einsätzen der Streitkräfte;
 - Ihr Tod oder, falls zutreffend, der Tod Ihres Ehepartners oder Lebenspartners.

16. Beseitigung von Nestern und Schäden, die durch Marder, Nagetiere und Wildtiere (Säugetiere und Vögel) verursacht wurden.

Wir übernehmen die Kosten für die Reparatur Ihrer Gebäude, die durch Sachschäden infolge von Mardern, Nagetieren und Wildtieren (Säugetiere und Vögel) entstanden sind, sowie für die Beseitigung von Wespen-, Bienen- und Hornissennestern aus Ihren Gebäuden.

Wir übernehmen keine Kosten über CHF 1'500 pro Versicherungsperiode für die Entfernung von Wespen-, Bienen- oder Hornissennestern oder für die Entfernung von Nestern anderer Arten als Wespen-, Bienen- oder Hornissennestern sowie für die Kosten der Vertreibung von und Abwehr gegen Marder, Nagetiere oder Insekten.

Ausschlüsse für Sektion 1

Wir zahlen nicht für:

1. Kosten des allgemeinen Unterhalts.
2. Verlust oder Schäden durch Kontamination oder Verschmutzung jeglicher Art.
3. Verluste oder Schäden durch Fehlgebrauch, mangelhaftes Design, mangelhafte Baubeschreibung, handwerkliche Ausführung oder mangelhafte Materialien, allgemeine Abnutzung, Rost, Korrosion, Verrottung, Oxidation, mechanische oder elektrische Defekte oder Ausfälle, allmähliche Verschlechterung, extreme Temperatur- oder Lichteinwirkung oder Schäden, die allmählich auftreten.
4. Verluste oder Schäden an Toren, Zäunen, Pergolen, Pavillons, Lauben, Schotten, Brücken, Mauern, Stegen, Molen, Kais oder Docks, die durch **Elementarereignisse** verursacht wurden, es sei denn, ein umgestürzter Baum hat den Schaden verursacht.
5. Schäden durch Schneedruck, die nur Ziegel oder andere Dacheindeckungsmaterialien, Schornsteine, Dachrinnen oder Aussenabflussrohre betreffen.
6. Verluste oder Schäden, die durch das Eindringen von Wasser durch offene Oberlichter, Behelfsdächer oder durch Öffnungen im Dach bei der Errichtung von Neubauten, Umbauten oder sonstigen Arbeiten entstehen.
7. Verluste oder Schäden durch Vulkanausbrüche oder **Erdbeben** (es sei denn, aus **Ihrer Police** geht hervor, dass **Erdbebenschäden** an **Gebäuden** eingeschlossen sind und eine zusätzliche Prämie gezahlt wurde).
8. Verluste oder Schäden, die durch Abriss, Änderung, Bau, Renovierung, Reparatur, Wiederherstellung, Anwendung von Wärme oder ähnliche Verfahren verursacht werden.
9. Verluste oder Schäden, die durch **Setzungen** und / oder einen allgemeinen Verfall des **Gebäudes** verursacht werden.
10. Verlust oder Schäden durch **Setzung, Erdbeben, Bodensenkungen** oder **Hebungen des Bodens**.
11. Verluste oder Schäden infolge von Nagen, Kratzen, Zerreißen oder Verunreinigungen durch Haus- oder Nutztiere.
12. Verluste oder Schäden durch das Einfrieren von Wasser in fest installierten Wassertanks, Geräten und Leitungen, während das **Wohngebäude unbewohnt** ist. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn die Wasserversorgung an der Hauptleitung abgestellt und alle Systeme entleert sind oder das **Wohngebäude** ständig beheizt wird.
13. Verluste oder Schäden an Innenbereichen **Ihres** Eigentums durch **Diebstahl, versuchten Diebstahl**, Vandalismus oder böswillige Beschädigung, während das **Wohngebäude unbewohnt** ist. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn alle Sicherheitseinrichtungen zum Schutz des **Wohngebäudes** vollständig und ordnungsgemäss in Betrieb sind.
14. Verluste oder Schäden durch Termiten, Ungeziefer, Holzwürmer oder holzbohrende Insekten und Motten.
15. Verluste oder Schäden durch Schimmel, Pilze, Rost, Korrosion oder Trockenheit, Feuchtigkeit oder Kontamination durch atmosphärische Änderungen oder Temperaturschwankungen oder Lichteinwirkung oder Schäden, die aus einer sich allmählich entwickelnden Ursache entstehen.
16. Verluste oder Schäden, während das **Wohngebäude** nicht hinreichend möbliert ist, um ein normales Bewohnen zu ermöglichen, es sei denn, sie wurden durch Feuer, Blitzschlag oder Explosion, Anstoss, Sturm, Hochwasser oder Schneedruck verursacht.
17. Verluste oder Schäden ausschliesslich durch einen allmählichen Anstieg des Grundwasserspiegels.
18. Für Schäden, für die der Hersteller, Verkäufer, die Reparatur-, Montage- oder die Wartungsfirma gesetzlich oder vertraglich haftet.
19. Verluste oder Schäden durch Fluss- oder Küstenerosion.

Sektion 1 – Gebäude – Erweiterung Erdbebenschäden

Folgende Bestimmungen gelten nur dann, wenn die Police Erdbebenschäden am Gebäude umfasst und eine Zusatzprämie gezahlt wurde.

WICHTIG: Diese Erweiterung ist in den Kantonen Wallis, Graubünden, Basel-Stadt, Basel-Land und St. Gallen nicht erhältlich.

Was gedeckt ist	Was nicht gedeckt ist:
<p>Wir versichern die Gebäude oder die Einbauten des Mieters gegen Verluste oder Schäden, die während der Vertragsdauer aufgrund von Erdbeben auftreten, vorbehaltlich der in Ihrer Police genannten Ausschlüsse, Begrenzungen und Bedingungen.</p> <p>Ist es nicht sicher, ob ein Erdbeben aufgetreten ist, ist die Prüfung des Schweizerischen Erdbebendienstes (SED) massgebend.</p> <p>Sind Erdbebenschäden vom Kanton oder sonstigen Einrichtungen gedeckt, ist diese Versicherung eine Ergänzung, beschränkt auf den Teil, der nicht von der Einrichtung gedeckt ist. Der Selbstbehalt der Versicherung des Kantons oder einer sonstigen Einrichtung ist nicht Teil dieser Versicherung.</p> <p>Alle Schäden und Zerstörungen, die innert 168 Stunden auftreten, gelten im Rahmen dieser Erweiterung als Einzelschaden/-zerstörung.</p> <p>Selbstbehalt bei Erdbeben</p> <p>Wir haften nur für den Betrag, um den der Schaden entweder den Betrag von CHF 25'000 oder 10 % des Schadens übersteigt, je nachdem, welcher Betrag höher ausfällt.</p>	<p>Wir zahlen nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Schäden an Gebäuden oder Strukturen, die sich in der Bauphase befinden, einschliesslich Materialien und Zubehör dafür. (b) Schäden an Zufahrten, Trottoirs, Bordsteinen, Dolen und Fusswegen. (c) Schäden oder Zerstörungen, die nicht entdeckt oder trotz Entdeckung der Versicherung nicht zusammen mit dem Betrag innert einem Jahr nach dem Erdbeben gemeldet werden, das die Schäden oder Zerstörungen verursacht hat. (d) Schäden durch den Zusammenbruch künstlicher Höhlen.

Sektion 1 - Gebäude

Höchstentschädigung

Wir zahlen maximal die **Versicherungssumme** für jedes **Wohngebäude** oder den in **Ihrer Police** aufgeführten Höchstbetrag.

Elementarschäden – Höchstentschädigung

Für alle in der Schweiz tätigen Versicherungsunternehmen gelten die Bestimmungen nach Artikel 176 der Versicherungsaufsichtsverordnung (AVO) für **Elementarschäden**. Die Aufsichtsverordnung (AVO) sieht eine Leistungsbegrenzung pro Versicherungsnehmer auf CHF 25 Mio. vor. Zusätzlich werden in der **Schweiz** die Versicherungsleistungen für **Gebäude** und **Hausrat** in Höhe von über 1 Mrd. CHF anteilig gekürzt.

Wie wir Ihren Schadenfall abwickeln

Falls **Ihr** Schaden von Sektion 1 gedeckt ist, übernehmen **wir** die folgenden Kosten:

- Die Reparatur-, Schadenersatz- oder Wiederherstellungskosten im Anschluss an einen Versicherungsfall, vorbehaltlich der Ausführung der erforderlichen Arbeiten. Wir werden jedoch keinen Beitrag zu Umbau-, Verbesserungs- oder Renovierungskosten für Teile der **Gebäude** oder Mietereinbauten leisten.
- Wird das **Gebäude** nicht innert 24 Monaten im gleichen Umfang und zum gleichen Zweck wiederaufgebaut, darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen. «Verkehrswert» ist der Betrag, der sich aus dem Erlös ergibt, den ein **Gebäude** gleicher oder ähnlicher Art (d. h. Grösse, Zustand, Lage, Bauweise) erzielt hätte, wenn es bei Schadeneintritt verkauft worden wäre. Dies gilt auch, wenn der Wiederaufbau nicht durch den **Versicherten**, dessen Rechtsnachfolger oder eine Person erfolgt, die zur Zeit des Schadenfalls einen Rechtstitel auf den Erwerb des **Gebäudes** besass.
- Angemessene und erforderliche Kosten von Architekten, Sachverständigen, beratenden Ingenieuren, Planungsingenieuren und Rechtsanwälten, die mit unserer vorhergehenden Einwilligung an der Reparatur oder Wiederherstellung des **Gebäudes** mitwirken.
- Die Kosten für die Räumung und Sicherung des Grundstücks, sofern **unsere** Zustimmung dazu erfolgt ist, es sei denn, eine sofortige Arbeitsaufnahme ist zur Vermeidung weiterer Schäden notwendig.
- Die Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung von Auflagen von eidgenössischen oder kantonalen Behörden, vorausgesetzt, dass
 - a) die **Gebäude** ursprünglich gemäss den Vorschriften von eidgenössischen oder kantonalen Behörden, die zu jener Zeit in Kraft waren, gebaut wurden, und
 - b) **Sie** über die aktuelle Auflage oder Vorschrift, auf dem **Ihr** Anspruch basiert, nach Eintritt des Schadens informiert wurden.
- Bei Teilschäden vergüten wir maximal die Kosten der Reparatur.

Wir zahlen ausserdem:

Angemessene und notwendige Kosten, die nach unserer vorherigen Zustimmung für Innenarchitekten anfallen, die bei der Reparatur und Wiederherstellung bestehender Ausstattungen im Rahmen der Reparatur oder des Wiederaufbaus der **Gebäude** helfen.

Wir übernehmen diese Kosten jedoch nur, wenn:

- **Sie** derartige Dienste bereits vor dem Eintritt jeglichen Schadenfalls in Anspruch genommen haben und Belege hierfür vorliegen.
- Die **Versicherungssumme** unter dieser Sektion die zusätzlichen Kosten für solche Leistungen enthält.

Sektion 1 - Gebäude

Wie wir Ihren Schadenfall abwickeln

Wir zahlen nicht für:

- Wertminderungen der versicherten **Gebäude** im Anschluss an eine gemäss dieser Versicherung gezahlte Entschädigung.

Passende Einheiten, Garnituren und Bodenbeläge

Wenn Gegenstände ursprünglich als Teil einer Badgarnitur oder Küche gekauft wurden und ein einzelner Gegenstand beschädigt ist, aber nicht angepasst werden kann und kein geeigneter Ersatz beschafft werden kann, zahlen wir für die dazugehörigen Gegenstände (ausgenommen Küchengeräte).

Wenn der Bodenbelag so beschädigt ist, dass er nicht mehr repariert werden kann, wird nur der beschädigte Bodenbelag ersetzt und nicht der unbeschädigte Bodenbelag in angrenzenden Räumen.

Selbstbehalt

Im Rahmen der Schadenregulierung ziehen wir vor Auszahlung **Ihrer** Versicherungsleistung den jeweiligen **Selbstbehalt** ab.

Falls sich **Ihr** Ersatzanspruch auf einen Verlust oder Schaden bezieht, der durch mehrere Sektionen dieses Vertrags gedeckt ist, ist der höchste **Selbstbehalt** für den Abzug maßgebend.

Bei einem Schaden von mehr als CHF 25'000 ziehen **wir** keinen **Selbstbehalt** ab, es sei denn, **Sie** haben einen höheren **Selbstbehalt** als Gegenleistung für eine ermässigte Prämie gewählt oder **wir** haben einen höheren **Selbstbehalt** festgelegt.

Elementarschäden – Selbstbehalt

Bei der Versicherung von **Gebäuden**, die ausschliesslich Wohn- und Landwirtschaftszwecken dienen: Prozent der Entschädigung, mindestens CHF 1'000 und höchstens CHF 10'000. Bei der Versicherung von **Gebäuden**, die allen übrigen Zwecken dienen: 10 Prozent der Entschädigung, mindestens CHF 2'500 und höchstens CHF 50'000. Der **Selbstbehalt** wird pro Ereignis für Fahrhabe- und Gebäudeversicherungen je einmal abgezogen. Betrifft ein Ereignis mehrere **Gebäude** des Versicherungsnehmers, für die jeweils ein unterschiedlicher **Selbstbehalt** vorgesehen ist, so beträgt der **Selbstbehalt** mindestens CHF 2'500 und höchstens CHF 50'000.

Sektion 2 - Hausrat

Die folgende Deckung gilt nur, wenn dies in **Ihrer Police** entsprechend aufgeführt ist.

Wir versichern **Ihren Hausrat** im **Wohngebäude** oder an einem beliebigen Ort weltweit, während **Sie** sich vorübergehend nicht am **Versicherungsort** aufhalten, gegen Verlust oder Schäden oder Verlust, die während der **Vertragsdauer** eintreten, jedoch vorbehaltlich der nachstehend genannten Ausschlüsse, Begrenzungen und Bedingungen. Brand und **Elementarschäden** sind nur dann versichert, wenn die kantonale Versicherung nicht anwendbar ist.

Wir bieten ebenfalls Schutz für:

1. Anderweitige Unterkunft

Wir übernehmen **Ihre** angemessenen, notwendigen Kosten für eine anderweitige Unterkunft, der **wir** im Voraus zugestimmt haben für den Zeitraum, in dem **Ihr Wohngebäude** aufgrund eines Verlustes oder Schadens, zu dessen Übernahme **wir** gemäss Sektion 2 verpflichtet sind, nicht bewohnt werden kann. Dazu gehört auch die Unterbringung **Ihrer** Haustiere und Pferde.

Wir zahlen nicht für eine anderweitige Unterkunft, wenn die Dauer drei Jahre übersteigt oder **wir** bereits gemäss Sektion 1 für eine anderweitige Unterbringung gezahlt oder einer Zahlung zugestimmt haben.

2. Verlust von Mieteinnahmen

Wir zahlen für die Miete, die Sie als Vermieter nicht eintreiben können, während **Ihre Wohngebäude** aufgrund eines physischen Verlustes oder einer physischen Beschädigung, für die **wir** uns gemäß Abschnitt 2 verpflichtet haben zu zahlen, nicht bewohnt werden kann, oder, sofern der Brandschaden im Rahmen der obligatorischen kantonalen Gebäudeversicherung versichert ist, nur für den daraus resultierenden Mietausfall.

Was **wir** nicht zahlen:

- a) die Miete für mehr als drei Jahre;
- b) für Mietausfälle, die entstehen, nachdem die Wohnung wieder bewohnbar gemacht wurde; oder
- c) für einen Mietausfall, wenn **wir** bereits einen Anspruch nach Abschnitt 2 für eine alternative Unterkunft gezahlt haben.

3. Zutrittsverwehrung

Wir übernehmen **Ihre** angemessenen und notwendigen Kosten für eine anderweitige Unterbringung, der **wir** im Voraus zugestimmt haben, falls eine örtliche Behörde oder ein Notdienst **Ihnen** untersagt, in **Ihrem Wohngebäude** zu wohnen, weil an einer benachbarten Immobilie ein Verlust oder Schaden entstanden ist. Diese Deckung gilt nur, wenn ein solcher physischer Verlust oder eine solche physische Beschädigung durch diese Versicherung gedeckt gewesen wäre, wenn der Verlust oder die Beschädigung in **Ihrem Haus** eingetreten wäre. Dazu gehört auch die Unterbringung **Ihrer** Haustiere und Pferde.

Wir zahlen maximal ein Jahr für eine anderweitige Unterkunft. Ebenfalls keine Zahlung erfolgt, wenn **wir** bereits eine Entschädigung nach Sektion 1 für eine anderweitige Unterkunft gezahlt oder einer Zahlung zugestimmt haben.

Sektion 2 - Hausrat

Wir bieten ebenfalls Schutz für:

4. Entweichen von Öl

Wir zahlen den **Diebstahl** oder das Entweichen von Öl aus einer fest installierten häuslichen Ölheizungsanlage.

Pro Schadenfall zahlen **wir** maximal CHF 10'000.

5. Schäden durch Öl

Wir decken Schäden an **Ihrem Hausrat**, die durch den Austritt von Öl aus einer fest installierten Heizungsanlage in **Ihrer Wohnung** verursacht werden.

Der Höchstbetrag, den **wir** für einen Schadensfall zahlen, beträgt CHF25'000 in einer **Versicherungsperiode**.

Wir zahlen nicht für Schäden, während die **Wohnung** unbewohnt ist.

6. Erhöhte Wassergebühren

Wir übernehmen die Kosten für erhöhte Wassergebühren am Versicherungsort, die **Sie** nach einem Wasseraustritt zu zahlen haben, der zu einem nach Sektion 2 anerkannten Anspruch führt.

Pro Schadenfall zahlen **wir** maximal CHF 10'000. Falls **Sie** einen solchen Schaden gemäss Sektion 1 und 2 melden, zahlen **wir** pro Sektion maximal CHF 5'000.

7. Austausch von Schlössern

Wir übernehmen die Kosten, die Ihnen für den Austausch von Schlössern an Aussentüren, Safes und Alarmanlagen **Ihres Wohngebäudes** nach einem **Diebstahl** oder Verlust **Ihrer** Schlüssel entstehen. Klemmt ein Safe in Ihrem **Wohngebäude** oder ist er anderweitig funktionsunfähig, übernimmt **Ihr** Versicherer die Kosten für dessen Öffnung durch einen qualifizierten Schlosser.

Pro Schadenfall übernehmen **wir** maximal CHF25'000. Für Schadenfälle gemäss dieser Sektion gilt der **Selbstbehalt** nicht.

8. Vorsorgedeckung

Wir gestatten eine Erhöhung der **Versicherungssumme für Hausrat** um maximal 25 % für Sachen, die **Sie** während der **Vertragsdauer** erwerben. Dies gilt jedoch nur, sofern **Sie uns** den Erwerb innert 60 Tagen nach Neukauf melden und eine Zusatzprämie zahlen. Für jeden versicherten Standort gilt dies gesondert.

Sachen, die sich nur kurzzeitig in **Ihrem** Besitz befinden, wie z. B. Geschenke für andere Personen, sind automatisch für bis zu 60 Tage mitversichert, sofern sie die **Versicherungssumme für Hausrat** nicht um mehr als 25 % erhöhen.

Sektion 2 - Hausrat

Wir bieten ebenfalls Schutz für:

9. Besitz von Besuchern und nicht im Haus lebenden Haushaltsangestellten

Wir versichern persönliche Gegenstände von Besuchern und nicht im Haus lebenden Haushaltsangestellten, den keine andere Versicherung bietet, vor Verlusten oder Schäden, die in **Ihrem Wohngebäude** eingetreten sind

Pro Schadenfall zahlen **wir** maximal CHF 10'000.

10. Bargeld

Während des **Vertragszeitraums** versichern wir **Ihr Bargeld** weltweit gegen Verluste oder Schäden. **Wir** zahlen nicht für:

- a. Verlust oder Schäden an elektronischen, Online- oder Kryptowährungen, einschliesslich Bitcoin, unabhängig davon, ob sie in physischer Form vorliegen oder nicht
- b. **Bargeld**, das in einem unbeaufsichtigten Fahrzeug zurückgelassen wurde,
- c. **Bargeld**, das in einem unbeaufsichtigten Hotelzimmer oder einer anderweitigen, vorübergehenden Unterkunft zurückgelassen wurde. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn das **Bargeld** in einem Tresor oder Bankschliessfach aufbewahrt wurde,
- d. bei Wertverlust, Beschlagnahmung oder Fehlbestand durch einen Fehler oder eine Unterlassung Ihrerseits; oder
- e. bei Verlusten, die nicht innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung des Verlustes polizeilich gemeldet wurden.

Pro Schadenfall übernehmen **wir** maximal CHF 10'000.

11. Kreditkarten

Wir übernehmen alle Beträge, zu deren Zahlung **Sie** rechtlich verpflichtet sind, falls **Ihre** Kreditkarte nach Verlust oder **Diebstahl** ohne **Ihre** Erlaubnis verwendet wurde, sofern sie nicht anderweitig versichert ist, **Sie** den Kreditkartenanbieter innert 24 Stunden benachrichtigt haben und **Sie** alle Bedingungen befolgt haben, unter denen die Bankkarten ausgegeben wurden.

Pro Schadenfall übernehmen **wir** maximal CHF 25'000.

12. Tödliche Verletzungen

Tödliche Verletzungen Ihrerseits auf dem Grundstück durch äussere und sichtbare Gewalttätigkeit von Einbrechern oder Feuer, sofern der Tod innert zwölf Monaten nach der Verletzung eintritt, wobei folgende Versicherungssummen gelten: CHF 50'000 je versicherter Person, die zum Todeszeitpunkt älter als 16 Jahre ist, und CHF 5'000 je versicherter Person, die zum Todeszeitpunkt jünger als 16 Jahre ist.

Wir zahlen nicht Verletzungen oder Tod von **Hausangestellten**.

Sektion 2 – Hausrat

Wir bieten ebenfalls Schutz für:

13. Hausrat in Lagerräumen

Während der **Vertragsdauer** versichern **wir Ihren Hausrat** in Möbellagern oder professionellen Lagerhäusern gegen Verluste oder Schäden durch Feuer, Blitzschlag, Explosion, Rauch, Sturm, Hochwasser, **Diebstahl**, versuchtem **Diebstahl**, Kollision, Anstoss, Unruhen, Vandalismus und/oder Vorsatz. Ausgeschlossen sind Verluste oder Schäden an **Hausrat**, die anderweitig versichert sind.

14. Hausrat bei gewerblichem Transport

Während der **Vertragsdauer** besteht Schutz vor Verlust oder Schaden bei einem Transport durch ein gewerbliches Transportunternehmen zwischen **Ihrem Wohngebäude** und **Ihrer** neuen Adresse. Dies gilt auch für einen Zweitwohnsitz oder ein Ferienhaus innerhalb der **Schweiz**. **Wir** zahlen nicht für:

- a) Schäden an Porzellan, Glas oder zerbrechlichen Gegenständen, die nicht in gewerblicher und zweckmässiger Weise für den Transport verpackt sind; oder
- b) Schäden beim Transport ausserhalb der **Schweiz** ohne vorherige Vereinbarung; oder
- c) Verluste, die spezifisch anderweitig versichert sind

15. Hausrat, der i. d. R. nicht im Wohngebäude aufbewahrt wird:

Wir versichern den Ihnen gehörenden **Hausrat**, der sich üblicherweise an Ihrem Arbeitsplatz befindet, während der **Versicherungsdauer** gegen Abhandenkommen oder Beschädigung.

Wir decken auch **persönliche Gegenstände Ihrer** Eltern oder Großeltern gegen physischen Verlust oder physische Beschädigung, die während der **Versicherungsdauer** eintreten, während sie sich in einem Pflege- oder Wohnheim in der **Schweiz** aufhalten.

Wir zahlen nicht für Ansprüche wegen **Diebstahls** oder **versuchten Diebstahls**, es sei denn, es hat ein gewaltsames und/oder gewaltsames Betreten oder Verlassen stattgefunden, das zu physischen Schäden an den Gebäuden und/oder an den Sicherheitsvorrichtungen geführt hat, die zum Schutz oder zur Aufbewahrung **Ihrer** oder der Besitztümer **Ihrer** Eltern oder Großeltern verwendet wurden.

Der Höchstbetrag, den **wir** für einen einzelnen Schadenfall zahlen, beträgt CHF 25'000.

16. Rückreise zu Ihrem Wohngebäude bei einem Grossschaden

Wir decken Ihnen entstandene angemessene und unerwartete Kosten für **Ihre** Rückreise zu **Ihrem Wohngebäude** bei einem **Grossschaden**, es sei denn, **Sie** sind anderweitig spezifisch versichert.

Der Höchstbetrag pro Schadenfall und **Vertragsdauer** beträgt CHF 7'500, Falls **Sie** einen solchen Schaden gemäss Sektion 1 und 2 melden, zahlen **wir** pro Sektion maximal CHF 3'750.

Sektion 2 – Hausrat

Wir bieten ebenfalls Schutz für:

17. Ersatz von Ausweisen und anderen Dokumenten

Wir decken Kosten für den Ersatz oder die Wiederbeschaffung **Ihrer** Ausweise, Eigentumsurkunden oder anderer persönlicher Dokumente aufgrund eines versicherten Verlustes oder Schadens gemäss Sektion 2 dieser **Police**.

Pro Schadenfall übernehmen **wir** maximal CHF10'000.

18. Ersatz von Daten

Wir decken entstandene Kosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung **Ihrer** personenbezogenen Daten oder der Geschäftsdaten **Ihrer** Computer aufgrund eines versicherten Verlustes oder Schadens gemäss Sektion 2 dieser **Police**.

Pro Schadenfall zahlen **wir** maximal CHF 5'000.

19. Hole-in-one

Erzielen **Sie** bei einem offiziellen Golfturnier ein „Hole-in -one“ erzielen, zahlen **wir** maximal CHF 500 für die Gewinnfeier, sofern **Sie** uns innerhalb von 14 Tagen nach dem Ereignis die Scorekarte und die Bescheinigung des Turnier-Spielleiters einreichen.

Für diesen Versicherungsschutz gilt der **Selbstbehalt** nicht.

20. Festzelt

Wir versichern ein Festzelt und die dazugehörige Heizung, Beleuchtung und Einrichtung, die **Sie** vorübergehend gemietet haben und für die **Sie** verantwortlich sind, während sich diese Objekte am **Versicherungsort** befinden, gegen unter Sektion 2 dieser **Police** versicherte Verluste und Schäden.

Wir zahlen nicht, wenn dieses Ereignis von einer anderweitigen Versicherung gedeckt ist oder wenn **Sie** gegen die schriftlichen Anweisungen des Herstellers oder Eigentümers verstossen.

Pro Schadenfall übernehmen **wir** maximal CHF30'000.

21. Diebstahl oder versuchter Diebstahl

Sofern Abschnitt 1 – Gebäude nicht durch diese Police versichert ist oder keine andere, spezifischere Versicherung besteht, zahlen wir bis zu CHF 25'000 für die Kosten der Reparatur von Sachschäden an Ihren Gebäuden, die eine direkte Folge von Diebstahl oder versuchten Diebstahl sind.

Wir leisten keine Zahlung:

für Verluste oder Schäden, während das Haus vermietet, verpachtet oder untervermietet ist, es sei denn, der Verlust oder Schaden wurde durch gewaltsames Eindringen verursacht, oder;

für Verluste oder Schäden, die aus Diebstahl oder versuchten Diebstahl resultieren, während das Haus unbewohnt ist, es sei denn, alle Sicherheitsvorrichtungen zum Schutz des Hauses sind vollständig und wirksam in Betrieb.

Sektion 2 – Hausrat

Wir bieten ebenfalls Schutz für:

22. Arbeitsunfähigkeit

Wir zahlen CHF 25'000, wenn Sie als Versicherungsnehmer oder gegebenenfalls Ihr Ehepartner oder Lebenspartner, der dauerhaft mit Ihnen zusammenlebt, während der Versicherungsdauer eine erkennbare körperliche Verletzung erleidet, die durch ein plötzliches, unerwartetes äusseres Ereignis verursacht wurde.

Wir leisten die oben genannte Leistung nur, wenn die erkennbare körperliche Verletzung zu einer Behinderung führt, die Sie oder gegebenenfalls Ihren Ehepartner oder Lebenspartner daran hindert, mindestens 70 % aller Aufgaben eines Geschäfts oder Berufs auszuüben, für den diese Personen aufgrund ihrer Ausbildung, Bildung, Branchenkenntnisse oder Erfahrung praktisch geeignet sind, und die zwölf aufeinanderfolgende Monate andauert und am Ende dieses Zeitraums keine Hoffnung auf Besserung besteht.

Wir zahlen keine Leistung gemäß diesem Abschnitt, wenn wir einen Anspruch wegen Arbeitsunfähigkeit gemäß Abschnitt 1 „Gebäude“ begleichen.

Wir zahlen keine Leistungen:

- a) Leistungen gemäß diesem Abschnitt, wenn wir einen Anspruch wegen Arbeitsunfähigkeit gemäß Abschnitt 2 „Inhalt“ begleichen.
- b) Leistungen vor Ablauf der zwölf Monate nach dem Datum des Eintritts der Behinderung, die auf eine identifizierbare körperliche Verletzung während der Versicherungsdauer zurückzuführen ist.
- c) Jegliche Ansprüche, die in irgendeiner Weise verursacht oder mitverursacht wurden durch:
 - eine Krankheit oder ein Leiden
 - Selbstmord oder Selbstmordversuch oder vorsätzliche Selbstverletzung;
 - vorsätzliche Aussetzung einer außergewöhnlichen Gefahr (außer bei dem Versuch, Menschenleben zu retten);
 - eine von Ihnen oder, falls zutreffend, Ihrem Ehepartner oder Lebenspartner begangene Straftat;
 - Ihrem oder, falls zutreffend, dem Alkohol- oder Drogenrausch Ihres Ehepartners oder Lebenspartners;
 - Neurosen, Psychoneurosen, Psychopathien oder Psychosen, Angstzustände, Stress, Erschöpfung oder sonstige psychische oder emotionale Erkrankungen oder Störungen jeglicher Art;
 - ein chronisches Schmerzsyndrom, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das chronische oder komplexe regionale Schmerzsyndrom oder Fibromyalgie (ein Syndrom, das durch chronische Schmerzen in den Muskeln und Weichteilen im Bereich der Gelenke, Erschöpfung und Druckempfindlichkeit an bestimmten Stellen des Körpers gekennzeichnet ist);
 - jede Erkrankung, unabhängig davon, ob sie diagnostiziert wurde oder nicht, wegen der Sie oder, falls zutreffend, Ihr Ehepartner oder Lebenspartner Beratung, Diagnose, Behandlung oder Betreuung in Anspruch genommen haben oder von der Sie oder, falls zutreffend, Ihr Ehepartner oder Lebenspartner bei Beginn dieser Versicherung Kenntnis hatten oder hätten haben müssen oder wegen der diese Personen zu irgendeinem Zeitpunkt in den drei (3) Jahren vor Beginn dieser Versicherung behandelt wurden;
 - Ihre Beteiligung oder, falls zutreffend, die Beteiligung Ihres Ehepartners oder Lebenspartners an Flugaktivitäten jeglicher Art, außer als Passagier;
 - Ihre Beteiligung oder, falls zutreffend, die Beteiligung Ihres Ehepartners oder Lebenspartners am Dienst oder an Einsätzen der Streitkräfte;
 - Ihr Tod oder, falls zutreffend, der Tod Ihres Ehepartners oder Lebenspartners.

Sektion 2 – Hausrat

Ausschlüsse für Sektion 2

Folgendes ist nicht durch die Versicherung gedeckt:

1. Die Kosten für routinemäßige Wartung und Dekoration, Kontamination oder Verschmutzung jeglicher Art.
2. Verluste oder Schäden, durch Missbrauch, fehlerhaftes oder mangelhaftes Material und fehlerhafte oder mangelhafte Konstruktion, Herstellung, Spezifikation oder Verarbeitung.
3. Verluste oder Schäden, die durch Abriss, Änderung, Bau, Renovierung, Reparatur, Wiederherstellung, Anwendung von Wärme oder ähnliche Verfahren verursacht werden.
4. Verluste oder Schäden, die durch allgemeine Abnutzung, mechanische oder elektrische Fehler oder Ausfälle, Rost, Korrosion, allmähliche Verschlechterung, extreme Temperaturen oder Lichteinwirkung oder allmählich auftretende Schäden verursacht werden.
5. Verluste oder Schäden durch Fluss- oder Küstenerosion.
6. Verluste oder Schäden, die durch Termiten, Nagetiere, Ungeziefer, Holzwürmer oder holzbohrende Insekten, Motten oder Kauen, Kratzen, Reißen oder Verschmutzung durch Haustiere oder gewerblich gehaltene Tiere, Nässe oder Trockenfäule, Feuchtigkeit, Schimmel, Pilze oder jegliche Trockenheit oder Feuchtigkeit oder Verunreinigung durch atmosphärische oder Temperaturänderungen verursacht werden.
7. Wasserschäden, die durch frostgeschädigte oder eingefrorene Rohrleitungen entstehen, während das **Wohngebäude unbewohnt** ist. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn die Wasserversorgung an der Hauptleitung abgestellt und alle Systeme entleert sind oder das **Wohngebäude** ständig beheizt wird.
8. Verluste oder Schäden, die ohne das Bestehen dieser Versicherung durch Vertrag, Gesetz, Garantie oder eine andere spezifischere Versicherung gedeckt worden wären.
9. Verluste oder Schäden durch **Diebstahl**, versuchten **Diebstahl**, Vandalismus und/oder böswillige Beschädigung, während das **Wohngebäude unbewohnt** ist. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn alle Sicherheitseinrichtungen zum Schutz des **Wohngebäudes** vollständig und ordnungsgemäss in Betrieb sind.
10. Schäden oder Wertminderungen eines Gegenstandes durch Färben, Reinigung, Reparatur, Renovierung oder während der Bearbeitung
11. Verlust oder Schäden an motorisierten Fahrzeugen, Anhängern oder Pferdetransportern bei Benutzung auf einer öffentlichen Strasse.
12. Verluste oder Schäden an Quads, Aufsitzrasenmähern, Golfbuggys, Motorrädern oder **Wasserfahrzeugen** während **ihrer** Benutzung.
13. Verluste oder Schäden an Quads, Aufsitzrasenmähern, Golfbuggys, Motorrädern oder **Wasserfahrzeugen**, es sei denn, sie werden in einem sicher verschlossenen **Gebäude** aufbewahrt, wenn sie nicht benutzt werden.
14. **Diebstahl** aus unbeaufsichtigten Fahrzeugen. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn das Fahrzeug gesichert, alle Türen und Fenster geschlossen, alle Sicherheitseinrichtungen aktiviert, alle Schlüssel entfernt und alle Gegenstände unsichtbar im abgeschlossenen Handschuhfach oder im Kofferraum des Fahrzeugs untergebracht sind.
15. Unbeaufsichtigte **Fahrräder**. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn das **Fahrrad** mit einem Schloss gesichert ist oder sich in einem verschlossenen **Gebäude** befindet.
16. Verlust oder Schäden an Wein, direkt oder indirekt verursacht durch Ersatz oder unerklärlichen Verlust, Insolvenz oder fehlerhafte Buchführung einer Weinlagereinrichtung, Verdunstung oder natürlichen Verlust des Inhalts, inneren Verderb, Korkfliegen oder klimatische Bedingungen.
17. Schäden an Sportgeräten während der Benutzung, ausgenommen Waffen und Sattelzeug.
18. Schäden an Schusswaffen durch Rost oder durch das Bersten des Gewehrlaufs.

Sektion 2 – Hausrat

Ausschlüsse für Sektion 2

Folgendes ist nicht durch die Versicherung gedeckt:

19. Verlust oder Schäden an Gegenständen während des Transports, es sei denn, diese sind zweckmässig verpackt und gesichert.
20. Verlust oder Schäden, die nur durch einen allmählichen Anstieg des Grundwasserspiegels verursacht werden.
21. Verlust oder Schäden an **Hausrat** durch **Elementarereignisse**, ausgenommen **Aussen- und Garteneinrichtungen**.
22. Verluste durch den Nichterhalt von Waren oder Dienstleistungen, für die **Sie** über eine Internet-Website bezahlt haben.
23. Verlust oder Schäden an bemannten oder unbemannten Luftfahrzeugen, einschliesslich Drohnen, oder deren Teilen.
24. Verlust oder Schäden durch Vulkanausbrüche oder **Erdbeben** (es sei denn, **Ihre Police** weist aus, dass **Erdebenschäden** am **Hausrat** eingeschlossen sind und eine Zusatzprämie gezahlt wurde).
25. Ansprüche wegen Diebstahls oder versuchten Diebstahls aus dem **Wohngebäude**, während Bauarbeiten durchgeführt werden. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn es sichtbare Anzeichen für ein gewaltsames Eindringen oder Verlassen gibt, das zu physischen Schäden an den **Gebäuden** oder an der/den Sicherheitseinrichtung(en) geführt hat, die zum Schutz oder zur Aufbewahrung **Ihres** Besitzes verwendet wurden.

Sektion 2 – Hausrat – Erweiterung Erdbebenschäden

Folgende Bestimmungen gelten nur dann, wenn die Police Erdbebenschäden am Hausrat umfasst und eine Zusatzprämie gezahlt wurde.

WICHTIG: Diese Erweiterung ist in den Kantonen Wallis, Basel-Land, Basel-Stadt, Graubünden und St. Gallen nicht verfügbar.

Was gedeckt ist	Was nicht gedeckt ist:
<p>Während der Vertragsdauer versichern wir Ihren Hausrat im Wohngebäude oder weltweit, wenn er vorübergehend aus dem Wohngebäude entfernt wurde, gegen Verluste und Schäden durch Erdbeben, jedoch vorbehaltlich der nachstehend genannten Ausschlüsse, Begrenzungen und Bedingungen.</p> <p>Ist es nicht sicher, ob ein Erdbeben aufgetreten ist, ist die Prüfung des Schweizerischen Erdbebendienstes (SED) massgebend.</p> <p>Wenn ein durch ein Erdbeben verursachter Schaden bei einer kantonalen oder anderen Institution versichert ist, zahlt diese Versicherung nur den Betrag, der über die Deckung dieser kantonalen oder anderen Institution hinausgeht. Der Selbstbehalt einer kantonalen oder anderen Institution ist nicht Bestandteil dieses Versicherungsschutzes.</p> <p>Alle versicherten Schäden, die während eines zusammenhängenden Zeitraums von 168 Stunden eintreten, gelten im Sinne dieser Versicherung als ein Schadenereignis.</p> <p>Selbstbehalt bei Erdbeben Wir haften nur für den Betrag, um den der Schaden entweder den Betrag von CHF 25'000 oder 10 % des Schadens übersteigt, je nachdem, welcher Betrag höher ausfällt.</p>	<p>Wir zahlen nicht für:</p> <p>(a) Schäden oder Zerstörungen, die nicht entdeckt oder trotz Entdeckung der Versicherung nicht zusammen mit dem Betrag innert einem Jahr nach dem Erdbeben gemeldet werden, das die Schäden oder Zerstörungen verursacht hat.</p> <p>(b) Schäden durch den Zusammenbruch künstlicher Höhlen</p>

Sektion 2 - Hausrat

Höchstentschädigung

Wir zahlen maximal die in dieser **Police** angegebene **Versicherungssumme** für **Hausrat** oder den in **Ihrer Police** aufgeführten Höchstbetrag.

Spezifische Begrenzungen der Höchstentschädigung

Folgendes ist Teil der **Gesamtversicherungssumme** für **Ihren Hausrat**, und im Schadenfall zahlen wir maximal die angegebenen Beträge, es sei denn, eine höhere Höchstentschädigung wurde vereinbart und wird in **Ihrer Police** angegeben. Diese Beträge sind in der in **Ihrer Police** angegebenen **Versicherungssumme** enthalten und erhöhen diese nicht.

- a) Wir zahlen maximal CHF5'000 pro **Fahrrad**, sofern in **Ihrer Police** nichts anderes **angegeben** ist.
- b) **Sachen im Freien und im Garten (Hausrat)**
 - Maximal CHF30'000 pro Schadenfall, sofern in **Ihrer Police** nichts anderes **angegeben** ist.
 - Maximal CHF15'000 pro Schadenfall für ein Quad, ein Motorrad oder einen Golfbuggy,
 - Maximal CHF 15'000 pro Schadenfall für Anhänger, nicht motorisierte Pferdetransporter oder Aufsitzrasenmäher.
- c) Für **Büroeinrichtung** maximal CHF 25'000 pro Schadenfall.
- d) Für **Wein** CHF 25'000 pro Schadenfall, jedoch maximal CHF 500 pro Flasche.
- e) Für **Wasserfahrzeuge** (einschliesslich deren Einbauten, Ausrüstung und Aussenbordmotoren) CHF15'000 pro Schadenfall.
- f) Für **Kunstwerke und Antiquitäten** maximal CHF50'0000 pro Schadenfall.
- g) Für **Schmuck und Uhren** maximal CHF30'000 pro Schadenfall.
- h) Für Musikinstrumente maximal zu CHF10'000 pro Schaden.
- i) Diebstahl oder Verschwinden aus unbeaufsichtigten Fahrzeugen nicht mehr als CHF25'000 pro Schadensfall.

Elementarschäden – Höchstentschädigung

Für alle in der Schweiz tätigen Versicherungsunternehmen gelten die Bestimmungen nach Artikel 176 der Versicherungsaufsichtsverordnung (AVO) bezüglich Elementarereignissen. Gemäss AVO sind die Versicherungsleistungen pro Versicherungsnehmer auf CHF 25 Mio. pro Ereignis begrenzt. Zusätzlich werden in der **Schweiz** die Versicherungsleistungen für **Gebäude** und **Hausrat** in Höhe von über 1 Mrd. CHF anteilig gekürzt.

Wie wir Ihren Schadenfall abwickeln

Falls **Ihr** Schaden unter Sektion 2 gedeckt ist, übernehmen wir vorbehaltlich der Ausschlüsse, Begrenzungen und Bedingungen des Vertrags nach unserem Ermessen die folgenden Kosten:

- die Reparatur, den Schadenersatz oder **Ihre** Auslagen für die Reparatur oder den Ersatz für verlorene oder beschädigte Gegenstände, Paare oder Sätze, oder;
- nicht mehr als den aktuellen Neu- oder **Marktwert** zum Zeitpunkt des Schadens

Sektion 2 - Hausrat

Wie wir Ihren Schadenfall abwickeln

Wir zahlen ausserdem:

Vernünftige und notwendige Kosten, die mit **unserer** vorherigen Zustimmung für Innenarchitekten anfallen, um bei der Reparatur oder dem Austausch der Inneneinrichtung zu helfen.

Wir berücksichtigen diese Kosten jedoch nur, wenn:

- **Sie** solche Dienste bereits vor Eintritt des Schadens in Anspruch genommen haben und Beweise dafür vorliegen.
- Die **Versicherungssumme** unter dieser Sektion die zusätzlichen Kosten für solche Leistungen enthält.

Wir zahlen nicht für:

Jegliche Wertminderung des versicherten Eigentums nach einer im Rahmen dieser Versicherung bezahlten Reparatur oder Wiederbeschaffung.

Paare und Sätze

Nach Verlust oder Beschädigung eines Paares oder Satzes leisten die **Versicherer** folgende Zahlungen nach eigenem Ermessen, abzüglich des anwendbaren **Selbstbehalts**, je nachdem, wodurch geringere Kosten entstehen:

- a) die Kosten der Reparatur des beschädigten Gegenstands zur Wiederherstellung des Zustands unmittelbar vor dem Schadenfall
- b) die Kosten für den Ersatz des Gegenstands
- c) die Kosten zum Ausgleich der Differenz zwischen dem **Marktwert** unmittelbar vor und nach dem Schadenfall.

Wenn eine Reparatur nicht möglich ist oder kein ebenbürtiger Ersatz beschafft werden kann und **Sie** uns die unbeschädigte Menge oder das Teil, den Satz oder das Element ohne Schaden zusenden und wir uns zur Entgegennahme bereit erklären, werden wir Ihnen die vollen Austauschkosten für das gesamte Paar, den gesamten Satz oder das Teil zahlen, abzüglich des anwendbaren **Selbstbehalts**, wobei der **Marktwert** zum Zeitpunkt des Verlusts herangezogen wird.

Wenn **wir** einen beschädigten Teppich nicht reparieren können, ersetzen **wir** den Teppich durch einen neuen Teppich von ähnlicher Qualität oder zahlen nach unserer Wahl die Kosten für einen neuen Teppich von ähnlicher Qualität. Wenn wir den beschädigten Teppichboden nicht reparieren können, ersetzen wir auch alle angeschlossenen Teppichböden (in derselben Farbe, demselben Design und demselben Material) in allen anderen Teilen der **Wohngebäude**. Wir zahlen jedoch nicht für den Ersatz eines unbeschädigten Teppichs in anderen Teilen der **Wohngebäude**, der vom beschädigten Teppich getrennt ist, z. B. durch eine Tür oder einen Raumteiler.

Wenn Bodenbeläge, ausgenommen Teppiche, irreparabel beschädigt sind, werden nur die beschädigten Bodenbeläge ersetzt, nicht aber unbeschädigte Bodenbeläge in angrenzenden Räumen.

Sektion 2 - Hausrat

Wie wir Ihren Schadenfall abwickeln

Selbstbehalt

Im Rahmen der Schadenregulierung ziehen wir vor Auszahlung **Ihrer** Versicherungsleistung den jeweiligen **Selbstbehalt** ab.

Falls sich **Ihr** Ersatzanspruch auf einen Verlust oder Schaden bezieht, der durch mehrere Sektionen dieses Vertrags gedeckt ist und **Sie** unterschiedliche **Selbstbehalte** je Sektion gewählt haben, so ist der höchste **Selbstbehalt** für den Abzug maßgebend.

Bei einem Schaden von mehr als CHF 25'000 ziehen **wir** keinen **Selbstbehalt** ab, es sei denn, **Sie** haben einen höheren **Selbstbehalt** als Gegenleistung für eine ermässigte Prämie gewählt oder **wir** haben einen höheren **Selbstbehalt** festgelegt.

Elementarschäden – Selbstbehalt

Die anspruchsberechtigte Person trägt pro Schadenereignis den folgenden **Selbstbehalt**: Bei einer Hausratsversicherung: CHF500 pro Ereignis; Der **Selbstbehalt** wird pro Ereignis für Fahrhabe- und **Gebäude** Versicherungen je einmal abgezogen.

Sektion 3 - Schmuck und Uhren

Die nachfolgende Deckung gilt nur, wenn **Ihre Police** dies umfasst.

Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz gegen unmittelbare, physische Verluste oder Schäden an **Schmuck und Uhren** im **Wohngebäude** oder temporär überall auf der Welt während der **Vertragsdauer** an, allerdings gemäss den Ausschlüssen, Beschränkungen und Bedingungen des Vertrags.

Einzelteile, Paare oder Sätze bezüglich **Schmuck und Uhren** im Wert von CHF 50'000 müssen **Sie** einzeln **aufführen**, wobei **Sie** entsprechende Bewertungen und/oder Kaufbelege vorlegen müssen, die in **Ihrer Police** aufgeführt werden. **Sie** sollten sich bewusst sein, dass die Beweislast für den Wertnachweis im Schadenfall bei Ihnen liegt, wenn professionelle Bewertungen nicht von **uns** eingesehen und genehmigt wurden.

Alle nicht einzeln aufgeführten Gegenstände sind als **nicht aufgeführte** Gegenstände gedeckt.

Wir bieten ebenfalls Schutz für:

1. Temporäre Entnahme aus dem Bank- oder Privatsafe

Wir bieten Schutz vor physischem Verlust von oder Schaden an **Schmuck und Uhren** bei deren temporären Transport von **Ihrer** Bank oder einem Safe für bis zu 15 Tage innert einer **Vertragsdauer**.

Wir zahlen höchstens CHF 50'000 je Anspruch und insgesamt während der **Vertragsdauer**, sofern **wir** nicht ausdrücklich einem höheren Betrag zugestimmt und **Sie** eine Zusatzprämie gezahlt haben.

2. Vorsorgedeckung

Wir gestatten eine Erhöhung der **Versicherungssumme** um bis zu CH 25'000 für nicht näher definierten **Schmuck und Uhren**, den **Sie** während der **Vertragsdauer** erwerben. Dies gilt jedoch nur, sofern **Sie uns** den Erwerb innert 60 Tagen nach Neukauf melden und eine Zusatzprämie zahlen. Diese gilt für jeden versicherten Standort gesondert.

Gegenstände, die sich nur kurzzeitig in **Ihrem** Besitz befinden, wie z. B. Geschenke für andere Personen, sind automatisch bis zu 60 Tage mitversichert, sofern sie die **Versicherungssumme** von nicht näher definierten Gegenständen nicht um mehr als CHF 25'000 erhöhen.

Sektion 3 - Schmuck und Uhren

Ausschlüsse für Sektion 3

Folgendes ist nicht durch die Versicherung gedeckt:

1. Verluste oder Schäden durch **Diebstahl oder versuchten Diebstahl**, wenn das **Wohngebäude unbewohnt** ist. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn alle Sicherheitseinrichtungen zum Schutz der **Wohngebäude** vollständig und wirksam in Betrieb genommen sind.
2. Verlust oder Beschädigung, während die **Wohngebäude** nicht so eingerichtet sind, dass sie normalerweise bewohnt werden können, es sei denn, sie wurden durch Feuer, Blitzschlag oder Explosion verursacht.
3. Schäden oder Wertminderungen eines Gegenstandes durch Färben, Reinigung, Reparatur, Renovierung oder während der Bearbeitung
4. Verluste oder Schäden durch Fehlgebrauch, mangelhaftes Design, mangelhafte Baubeschreibung, handwerkliche Ausführung oder mangelhafte Materialien, allgemeine Abnutzung, mechanische oder elektrische Defekte oder Ausfälle
5. Schäden durch Termiten, Holzwurm, holzfressende Insekten, Motten, Schimmel, Pilze, Rost, Korrosion oder Trockenheit, Feuchtigkeit oder Kontamination durch atmosphärische Änderungen oder Temperaturschwankungen oder durch Lichteinwirkung oder Schäden, die aus einer sich allmählich entwickelnden Ursache entstehen
6. Verluste oder Schäden durch allgemeine Abnutzung oder elektrische oder mechanische Defekte oder Ausfälle, es sei denn, die Verluste oder Schäden betreffen die allgemeine Abnutzung oder den mechanischen Ausfall einer Klammer, einer Fassung oder einer sonstigen Befestigung.
7. **Diebstahl** oder Abhandenkommen von **Schmuck und Uhren** in Gepäck, es sei denn, das Gepäck wird von Hand getragen und steht unter **Ihrer** persönlichen Aufsicht.
8. **Diebstahl** oder Abhandenkommen von **Wertgegenständen** aus einem unbeaufsichtigten Fahrzeug. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn das Fahrzeug gesichert, alle Türen und Fenster geschlossen, alle Sicherheitseinrichtungen aktiviert, alle Schlüssel entfernt und alle Gegenstände unsichtbar im abgeschlossenen Handschuhfach oder im Kofferraum des Fahrzeugs untergebracht sind.
9. Verluste oder Schäden durch Vulkanausbrüche
10. Verluste oder Schäden, die durch Erdbeben in den Kantonen Wallis , Basel-Land, Basel-Stadt, Graubünden und St. Gallen verursacht werden. Ansprüche wegen Diebstahls oder versuchten Diebstahls aus dem **Wohngebäude**, während Bauarbeiten durchgeführt werden. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn es sichtbare Anzeichen für ein gewaltsames oder gewaltsames Eindringen oder Verlassen gibt, das zu physischen Schäden an den **Gebäuden** oder an der/den Sicherheitseinrichtung(en) geführt hat, die zum Schutz oder zur Aufbewahrung **Ihres** Besitzes verwendet wurden.

Sektion 3 - Schmuck und Uhren

Höchstentschädigung

Unbeaufsichtigte Fahrzeuge

Bei **Diebstahl** oder Abhandenkommen aus unbeaufsichtigten Fahrzeugen zahlen **wir** maximal CHF 10'000 pro Schadenfall.

Hotels und Motels

Wenn **Sie** sich in einem Hotel oder Motel aufhalten, zahlen **wir** nicht mehr als:

1. CHF 10'000 pro Schadenfall bei **Diebstahl** oder Abhandenkommen, wenn **Sie** das Hotel- oder Motel Zimmer unbeaufsichtigt lassen, es sei denn, die Gegenstände befanden sich zum Zeitpunkt des Verlustes in einem verschlossenen Zimmersafe.
2. CHF 100'000 pro Schadensfall bei **Diebstahl** oder Verschwinden aus einem verschlossenen Zimmersafe, wenn **Sie** das Hotel- oder Motel Zimmer unbeaufsichtigt verlassen.

Begrenzung bei Diebstahl

Wir zahlen nicht mehr als CHF 50'000 pro Gegenstand, Paar oder Set und nicht mehr als CHF 100'000 pro Schadensfall in Bezug auf **Diebstahl** oder Verschwinden, es sei denn, der Gegenstand/die Gegenstände waren zum Zeitpunkt des Verlusts entweder:

1. von **Ihnen** getragen wurden, oder;
2. in der Hand und unter **Ihrer** persönlichen Aufsicht getragen wurden, oder;
3. in einer Bank, einem Tresorraum, einem verschlossenen Haus Safe oder, wenn Sie sich in einem Hotel oder Motel aufhalten, in dessen Hauptsafe deponiert waren.

Vereinbarte Gegenstände

Wenn ein in Ihrer Liste oder dem von uns geprüften und genehmigten Begleitinventar aufgeführter Gegenstand verloren geht, zerstört wird oder als Totalschaden gilt, entscheiden **wir**, ob wir diesen Gegenstand ersetzen oder den in der Liste oder dem Begleitinventar angegebenen Betrag bzw. den Marktwert des Gegenstands unmittelbar vor dem Verlust zahlen, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.

Wenn ein bestimmter Gegenstand teilweise beschädigt ist, entscheiden **wir**, ob wir den Gegenstand reparieren oder ersetzen. Wenn **wir** den beschädigten Gegenstand reparieren, zahlen wir auch den Wertverlust. Der Höchstbetrag, den wir insgesamt zahlen, ist der in der Liste oder dem beigefügten Inventar angegebene Betrag oder der Marktwert des Gegenstands unmittelbar vor dem Verlust, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.

Sie müssen sicherstellen, dass die in Ihrer Liste oder dem beigefügten Inventar angegebenen Werte aktualisiert werden, um etwaige Neubewertungen, Aktualisierungen oder Ergänzungen widerzuspiegeln.

Nicht vereinbarte Werte

Bei Gegenständen, die nicht in **Ihrer Police vereinbarten** sind, entscheiden **wir**, ob **wir** einen verlorenen oder beschädigten Gegenstand reparieren, ersetzen oder in bar begleichen.

Der Höchstbetrag, den **wir** für einzelne, **nicht vereinbarten** Gegenstände, Paare oder Sätze zahlen, ist der aktuelle **Marktwert**, aber maximal CHF50'000 pro Gegenstand, Paar oder Satz.

Sektion 3 - Schmuck und Uhren

Wie wir Ihren Schadenfall abwickeln

Paare und Sätze

Nach Verlust oder Beschädigung eines Paares, Satzes oder Teils einer grösseren Gruppe leisten die **Versicherer** folgende Zahlungen nach eigenem Ermessen, abzüglich des anwendbaren **Selbstbehalts**, je nachdem, wodurch geringere Kosten entstehen:

- a) die Kosten der Reparatur des beschädigten Gegenstands zur Wiederherstellung des Zustands unmittelbar vor dem Schadenfall
- b) die Kosten für den Ersatz des Gegenstands
- c) die Kosten zum Ausgleich der Differenz zwischen dem **Marktwert** unmittelbar vor und nach dem Schadenfall.

Wenn eine Reparatur nicht möglich ist oder kein ebenbürtiger Ersatz beschafft werden kann und **Sie uns** die unbeschädigte Menge oder das Teil, den Satz oder das Element ohne Schaden zusenden und wir uns zur Entgegennahme bereit erklären, werden wir Ihnen die vollen Austauschkosten für das gesamte Paar, den gesamten Satz oder das Element zahlen, abzüglich des anwendbaren **Selbstbehalts**, wobei entweder der maximale **vereinbarte Wert** oder bei **nicht vereinbarten** Gegenständen, der **Marktwert** zum Zeitpunkt des Verlusts herangezogen wird, höchstens jedoch CHF50'000 pro Gegenstand, Paar oder Satz.

Selbstbehalt

Im Rahmen der Schadenregulierung ziehen wir vor Auszahlung **Ihrer** Versicherungsleistung den jeweiligen **Selbstbehalt** ab.

Falls sich **Ihr** Ersatzanspruch auf einen Verlust oder Schaden bezieht, der durch mehrere Sektionen dieses Vertrags gedeckt ist und **Sie** unterschiedliche **Selbstbehalte** je Sektion gewählt haben, so ist der höchste **Selbstbehalt** für den Abzug maßgebend.

Bei einem Schaden von mehr als CHF 25'000 ziehen **wir** keinen **Selbstbehalt** ab, es sei denn, **Sie** haben einen höheren **Selbstbehalt** als Gegenleistung für eine ermäßigte Prämie gewählt oder **wir** haben einen höhere **Selbstbehalt** festgelegt.

Sektion 4 - Kunst, Antiquitäten und Sammlerobjekte

Die folgende Deckung gilt nur, wenn dies in **Ihrer Police** entsprechend aufgeführt ist.

Wir versichern **Ihre Kunstwerke und Antiquitäten** im **Wohngebäude** oder überall auf der Welt, wenn sie vorübergehend aus dem **Wohngebäude** entfernt wurden, gegen Verluste oder Schäden, die sich während der **Vertragsdauer** ereignen, jedoch gemäss den Ausschlüssen, Beschränkungen und Bedingungen des Vertrags.

Einzelteile, Paare oder Sets bezüglich **Kunstwerke und Antiquitäten** im Wert von mindestens CHF 50'000 oder bezüglich Musikinstrumenten von CHF 10'000 müssen **Sie** einzeln aufführen, wobei **Sie** entsprechende Aufstellungen, Wertgutachten und/oder Kaufbelege vorlegen müssen. **Sie** sollten sich bewusst sein, dass die Beweislast für den Wertnachweis im Schadenfall bei Ihnen liegt, wenn professionelle Expertengutachten nicht von **uns** eingesehen und genehmigt wurden.

Alle nicht einzeln aufgeführten Gegenstände sind als **nicht aufgeführte** Gegenstände gedeckt.

Wir bieten ebenfalls Schutz für:

1. Eingelagerte **Kunstwerke und Antiquitäten**

Wir versichern **Ihre Kunstwerke und Antiquitäten**, die in Möbellagern oder professionellen Lagerhäusern aufbewahrt werden, während der **Vertragsdauer** gegen physischen Verlust oder physischer Beschädigung durch Feuer, Blitzschlag, Explosion, **Elementarschäden** Rauch, , **Diebstahl**, versuchten **Diebstahl**, Kollision, Anstoss, Unruhen, Vandalismus und/oder Vorsatz.

Wir zahlen nicht für Verlust oder Beschädigung von **Kunstwerken und Antiquitäten**, die anderweitig versichert sind.

2. **Kunstwerke und Antiquitäten** während des professionellen Transports

Während der **Vertragsdauer** versichern wir **Ihre Kunstwerke und Antiquitäten** gegen Verluste oder Schäden während des Transports durch ein gewerbliches Transportunternehmen zwischen **Ihrem Wohngebäude** und **Ihrer** neuen Adresse sowie zu oder von **Ihrer** Zweit- oder Ferienwohnung innerhalb der **Schweiz**.

Wir zahlen nicht für Gegenstände, die nicht professionell und unangemessen für den Transport verpackt wurden, für Transporte ausserhalb der **Schweiz** ohne vorherige Vereinbarung oder für Verluste, die spezifisch anderweitig versichert sind.

3. Temporäre Entnahme aus dem Bank- oder Privatsafe

Wenn **Sie uns** mitgeteilt haben, dass bestimmte Gegenstände **Ihrer Kunstwerke und Antiquitäten** dauerhaft in einer Bank oder einem Tresor aufbewahrt werden, bieten **wir** Versicherungsschutz für physische Verluste oder Schäden, die während der Versicherungsdauer an diesen Gegenständen auftreten, während sie vorübergehend aus der Bank oder dem Tresor entfernt werden, und zwar bis zu 15 Tage innerhalb einer **Vertragsdauer**.

Wir zahlen höchstens CHF 50'000 je Anspruch und insgesamt während der **Vertragsdauer**, sofern **wir** nicht ausdrücklich einem höheren Betrag zugestimmt und **Sie** eine Zusatzprämie gezahlt haben.

Sektion 4 - Kunst, Antiquitäten und Sammlerobjekte

Wir bieten ebenfalls Schutz für:

4. Vorsorgedeckung

Wir gestatten eine Erhöhung der **Versicherungssumme** für **nicht einzeln vereinbarte Kunstwerke und Antiquitäten** um bis zu CHF 25'000, die **Sie** während der **Versicherungsdauer** erwerben. Dies gilt jedoch nur, sofern **Sie uns** den Erwerb innert 60 Tagen nach Neukauf melden und eine Zusatzprämie zahlen. Dies gilt für jeden versicherten Standort gesondert.

Gegenstände, die nur für kurze Zeit in **Ihrem** Besitz sein sollen, wie z. B. Geschenke für andere Personen, sind automatisch bis zu 60 Tage mitversichert, sofern sie die **Versicherungssumme** für **nicht einzeln vereinbarte Kunstwerke und Antiquitäten** nicht um mehr als CHF25'000 erhöhen.

5. Tod des Künstlers

Wir erhöhen den Versicherungswert von einzeln **vereinbarten** Gemälden, wenn der Künstler während der **Vertragsdauer** verstirbt. Schutz besteht allein auf folgender Grundlage:

- Die Erweiterung gilt für sechs Monate direkt nach dem Tod des Künstlers
- **Sie** können ein unabhängiges Expertengutachten vorlegen, das zum Zeitpunkt des Schadens oder Verlustes nicht älter als 3 Jahre ist
- **Sie** müssen den erhöhten Wert belegen, wenn **Sie** einen Anspruch bei dem Gegenstand geltend machen.

Ausserdem erstatten **wir** Ihnen bis zu CHF 30'000 für Kosten oder Auslagen, die **Sie** bezahlt haben, aber nicht zurückfordern können, für von Ihnen in Auftrag gegebene Kunstwerke und Sammlungen, die zum Zeitpunkt des Todes des Künstlers unvollständig sind. Dies gilt jedoch nur, wenn der Künstler während der **Vertragsdauer** verstirbt und **Sie** einen rechtlichen Anspruch auf Erstattung dieser Kosten oder Auslagen haben.

Wir zahlen maximal für Erhöhungen um bis zu 200 % des Versicherungswertes, nicht aber mehr als CHF 100'000 für alle Gegenstände.

6. Rechtsmangel

Wir zahlen Ihnen eine Entschädigung, wenn eine Person während der **Vertragsdauer** belegt, dass **Sie** keinen rechtmässigen Anspruch auf einen **einzeln vereinbarten Gegenstand** haben und **Sie** rechtlich zur Rückgabe an den rechtmässigen Eigentümer verpflichtet sind. Schutz besteht allein auf folgender Grundlage:

- **Sie** haben den Gegenstand in dem Zeitraum erworben, in dem dieser bei uns versichert war
- **Sie** haben angemessene Untersuchungen bezüglich der Herkunft angestellt, bevor **Sie** ihn erworben haben
- **Ihnen** wurde der Gegenstand weder vererbt noch geschenkt

Wir zahlen maximal den Betrag, den **Sie** dafür gezahlt haben, oder die **Versicherungssumme** gemäss **Police**, wenn diese geringer ausfällt, nicht jedoch mehr als CHF 100'000 insgesamt während der **Vertragsdauer**

Sektion 4 - Kunst, Antiquitäten und Sammlerobjekte

Wir bieten ebenfalls Schutz für:

7. Transport im Notfall

Wird **Ihr Wohngebäude** durch ein gemäss dieser **Police** versichertes Ereignis unbewohnbar und die Sicherheit **Ihrer Kunstwerke und Antiquitäten** ist gefährdet, übernehmen **wir** die Kosten für den Transport **Ihrer Kunstwerke und Antiquitäten** und deren Einlagerung an einem vereinbarten Ort mit sicheren Lagereinrichtungen.

Der Höchstbetrag für einen solchen Transport und eine solche Lagerung beträgt maximal 20 % der **Gesamtversicherungssumme** gemäss Sektion 4 dieser **Police**, und **wir** zahlen längstens 12 Monate für die Lagerung.

Ausschlüsse für Sektion 4

Folgendes ist nicht durch die Versicherung gedeckt:

1. Die Kosten für routinemässige Wartungen und Unterhalt.
2. Kontamination oder Verschmutzung jeglicher Art.
3. Verluste oder Schäden durch Unsachgemässer Gebrauch, fehlerhafte oder mangelhafte Materialien, mangelhaftes Design, fehlerhafte Herstellung, Spezifikation oder handwerkliche Ausführung.
4. Verluste oder Schäden durch allgemeine Abnutzung, mechanische oder elektrische Defekte oder Ausfälle, Rost, Korrosion, allmähliche Verschlechterung, extreme Temperaturen oder Lichteinwirkungen oder Schäden, die aus einer sich allmählich entwickelnden Ursache entstehen.
5. Verluste oder Schäden infolge von Nagen, Kratzen, Zerreißen oder Verunreinigungen durch Haustiere.
6. Verluste oder Schäden, für die ohne diese Versicherung Schutz gemäss Vertrag, Gesetz, Garantie oder eine andere spezifische Versicherung bestanden hätte.
7. Verlust oder Schäden durch **Diebstahl**, versuchten **Diebstahl**, Vandalismus und/oder Vorsatz, während das **Wohngebäude unbewohnt** ist, es sei denn, alle Sicherheitseinrichtungen zum Schutz des **Wohngebäudes** sind vollständig und ordnungsgemäss in Betrieb genommen.
8. Verluste oder Schäden durch Termiten, Holzwurm, holzfressende Insekten, Ungeziefer, Motten, Insekten, Schädlinge, Nass- oder Trockenfäule, Feuchtigkeit, Schimmel, Pilze oder Trockenheit, Feuchtigkeit oder Kontamination durch atmosphärische Änderungen oder Temperaturschwankungen.
9. Schäden oder Wertminderungen eines Gegenstandes durch Färben, Reinigung, Reparatur, Renovierung oder während der Bearbeitung
10. **Diebstahl** aus unbeaufsichtigten Fahrzeugen, es sei denn, das Fahrzeug ist gesichert, alle Türen und Fenster sind geschlossen, alle Sicherheitseinrichtungen sind aktiviert, alle Schlüssel wurden entfernt und alle Gegenstände sind unsichtbar im abgeschlossenen Handschuhfach oder im Kofferraum des Fahrzeugs untergebracht.
11. **Diebstahl** oder Abhandenkommen von **Gegenständen** in Gepäck, es sei denn, das Gepäck wird von Hand getragen und steht unter **Ihrer** persönlichen Aufsicht
12. Verlust oder Beschädigung eines zu transportierenden Gegenstandes, wenn dieser nicht ausreichend und angemessen verpackt und gesichert ist.
13. Verlust oder Schäden, die nur durch einen allmählichen Anstieg des Grundwasserspiegels verursacht werden.

Sektion 4 - Kunst, Antiquitäten und Sammlerobjekte

Ausschlüsse für Sektion 4

Folgendes ist nicht durch die Versicherung gedeckt:

14. Verlust oder Beschädigung von **Kunstgegenständen und Antiquitäten** im Freien, aber innerhalb der Grundstücksgrenzen durch Elementarereignisse, es sei denn, sie sind speziell für den Gebrauch im Freien bestimmt.
15. Schäden an Schusswaffen durch Rost oder durch das Bersten des Gewehrlaufs.
16. Zerstörung von Saiten, Trommelfellen oder Pfeifen.
17. Schäden an inneren Mechanismen, u. a. an Ventilen und Transistoren, sofern nicht durch ein einzelnes, identifizierbares, äusseres Ereignis entstanden.
18. **Diebstahl** durch (eine) Person(en), der/denen das versicherte Eigentum anvertraut wird.
19. Verlust oder Schäden an **Gegenständen mit Sammlerwert**, Briefmarken oder Münzen, durch Handhabung, Verblässen, Knicken, Drücken, Kratzen, Reissen, Verdünnen, Farbübertragung, Feuchtigkeit oder Temperaturextreme oder während der Bearbeitung.
20. Verluste oder Schäden durch Vulkanausbrüche
21. Verluste oder Schäden, die durch Erdbeben in den Kantonen Wallis, Basel-Land, Basel-Stadt, Graubünden und St. Gallen verursacht werden. Ansprüche wegen Diebstahls oder versuchten Diebstahls aus dem **Wohngebäude**, während Bauarbeiten durchgeführt werden. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn es sichtbare Anzeichen für ein gewaltsames oder gewaltsames Eindringen oder Verlassen gibt, das zu physischen Schäden an den **Gebäuden** oder an der/den Sicherheitseinrichtung(en) geführt hat, die zum Schutz oder zur Aufbewahrung **Ihres** Besitzes verwendet wurden.
22. Verlust oder Schäden an Wein, direkt oder indirekt verursacht durch Ersatz oder unerklärlichen Verlust, Insolvenz oder fehlerhafte Buchführung einer Weinlagereinrichtung, Verdunstung oder natürlichen Verlust des Inhalts, inneren Verderb, Korkfliegen oder klimatische Bedingungen.

Sektion 4 - Kunst, Antiquitäten und Sammlerobjekte

Höchstentschädigung

Unbeaufsichtigte Fahrzeuge

Den Höchstbetrag, den **wir** bei Diebstahl oder Verschwinden von **Kunstwerke und Antiquitäten** oder Musikinstrumenten aus unbeaufsichtigten Fahrzeugen zahlen, beträgt CHF25'000 pro Schadensfall.

Vereinbarte Gegenstände

Wenn ein in Ihrer Liste oder im beigefügten, von uns geprüften und genehmigten Inventarverzeichnis aufgeführter Gegenstand verloren geht oder zerstört wird, zahlen wir den zwischen Ihnen und uns ausschließlich für die Zwecke dieser Versicherung vereinbarten Wert. Bei teilweiser Beschädigung des Gegenstands entscheiden wir, ob wir den Gegenstand reparieren, ersetzen oder den Wertverlust des beschädigten Gegenstands ersetzen.

Sie müssen sicherstellen, dass der vereinbarte Wert, der in **Ihrer Police** aufgeführt ist, aktualisiert wird, um alle Neubewertungen, Aktualisierungen oder Ergänzungen widerzuspiegeln.

Nicht vereinbarte Werte

Bei nicht näher bezeichneten Gegenständen entscheiden wir, ob wir verlorene oder beschädigte Gegenstände reparieren, ersetzen oder Ihnen den Wert erstatten. Im Falle einer Barauszahlung erhalten Sie den aktuellen Marktwert des verlorenen oder beschädigten Gegenstands. Der Höchstbetrag, den wir insgesamt für einen einzelnen nicht näher bezeichneten Gegenstand, ein Paar oder ein Set zahlen, beträgt CHF 50'000 für Kunstwerke und Antiquitäten, CHF 10'000 für Musikinstrumente oder CHF 25'000 für Weinsammlungen.

Wie wir Ihren Schadenfall abwickeln

Bei Schäden oder Verlust an den versicherten Sachen übernehmen **wir** vorbehaltlich der Ausschlüsse, Begrenzungen und Bedingungen des Vertrags die folgenden Kosten:

- nach **unserem** Ermessen entweder Reparatur, Schadenersatz oder **Ihre** Auslagen für die Reparatur oder den Ersatz für verlorene oder beschädigte Gegenstände, Paare oder Sätze;
- Bei Teilverlust die Kosten für die Wiederherstellung oder Reparatur zuzüglich einer eventuellen Wertminderung;
- Bei Totalverlust oder Zerstörung ist der **vereinbarte Wert** oder bei **nicht vereinbarten Gegenständen** der **Marktwert** zum Zeitpunkt des Schadens zu zahlen, jedoch nicht mehr als CHF 50'000 für **Kunstwerke und Antiquitäten** oder CHF 10'000 für Musikinstrumente.

Sektion 4 - Kunst, Antiquitäten und Sammlerobjekte

Wie wir Ihren Schadenfall abwickeln

Paare und Sätze

Nach dem Verlust oder Schaden an Paaren, Sätzen oder Teilen einer größeren Einheit zahlen wir nach unserem Ermessen abzüglich des anwendbaren **Selbstbehalts** je nachdem, wodurch geringere Kosten entstehen:

- a) die Kosten der Reparatur des beschädigten Gegenstands zur Wiederherstellung des Zustands unmittelbar vor dem Schadenfall
- b) die Kosten für den Ersatz des Gegenstands
- c) die Kosten zum Ausgleich der Differenz zwischen dem **Marktwert** unmittelbar vor und nach dem Schadenfall.

Wenn eine Reparatur nicht möglich ist oder kein ebenbürtiger Ersatz beschafft werden kann und **Sie uns** die unbeschädigte Menge oder das Teil, den Satz oder das Element ohne Schaden zusenden und wir uns zur Entgegennahme bereit erklären, werden wir Ihnen die vollen Austauschkosten für das gesamte Paar, den gesamten Satz oder das Element zahlen, abzüglich des anwendbaren **Selbstbehalts**, wobei entweder der maximale **vereinbarte Wert** oder bei **nicht vereinbarten** Gegenständen, der **Marktwert** zum Zeitpunkt des Verlusts herangezogen wird, höchstens jedoch CHF50'000 für **Kunstwerke und Antiquitäten** oder CHF10'000 für Musikinstrumente.

Selbstbehalt

Im Rahmen der Schadenregulierung ziehen wir vor Auszahlung **Ihrer** Versicherungsleistung den jeweiligen **Selbstbehalt** ab.

Falls sich **Ihr** Ersatzanspruch auf einen Verlust oder Schaden bezieht, der durch mehrere Sektionen dieses Vertrags gedeckt ist und **Sie** unterschiedliche **Selbstbehalte** je Sektion gewählt haben, so ist der höchste **Selbstbehalt** für den Abzug maßgebend.

Bei einem Schaden von mehr als CHF 25'000 ziehen **wir** keinen **Selbstbehalt** ab, es sei denn, **Sie** haben einen höheren **Selbstbehalt** als Gegenleistung für eine ermässigte Prämie gewählt oder **wir** haben einen höheren **Selbstbehalt** festgelegt.

Sektion 5 – Privathaftpflicht

Die nachfolgende Deckung gilt nur, wenn Ihre Police dies umfasst.

Schutz besteht für Ihre gesetzliche Haftung:	Spezifische Grenzen, Ausschlüsse und Beschränkungen gelten insgesamt für Sektion 5.
<p>A. Schutz besteht für Ihre gesetzliche Haftung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Personenschäden; Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Drittpersonen; • für Sachschäden; Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen; • für Tierschäden; Tötung, Verletzung oder Verlust von Tieren, <p>die während der Vertragslaufzeit verursacht werden und sich gegen eine versicherte Person oder im Rahmen eines Direktanspruchs gegen den Versicherer richten.</p> <p>Versicherte Leistungen:</p> <p>Entschädigung begründeter und Abwehr unbegründeter Ansprüche, zusammen maximal bis zur in der Police aufgeführten Versicherungssumme pro Schadenereignis. Alle Verluste oder Schäden aus derselben Ursache, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten, gelten als ein Schadenereignis.</p> <p>Die versicherten Leistungen beinhalten die Expertise-, Anwalts-, Gerichts- und ähnlichen Kosten.</p> <p>Sie geniessen Haftpflichtversicherungsschutz in Ihrer Eigenschaft als:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Privatperson: • Familienoberhaupt. • Arbeitgeber von privaten Haushaltsangestellten, die Sie im Wohngebäude gemäss Police anstellen. Dabei muss sich ein Unfall im Rahmen der Arbeit ereignen, für die Sie die Personen in der Schweiz oder bei temporären Reisen ausserhalb der Schweiz angestellt haben. • Mieter oder Pächter: <p>a) Mieter oder Pächter von selbstbewohnten Wohngebäuden und Wohnräumlichkeiten unter Einschluss von Ansprüchen aus Schäden an gemeinsam benützten Gebäudeteilen und Anlagen;</p>	<p>Was nicht gedeckt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ein Betrag, der den Höchstbetrag der Haftpflichtversicherungssumme bei einzelnen oder mehreren Unfällen aufgrund irgendeines Ereignisses übersteigt, zzgl. der Ihnen mit unserer schriftlichen Zustimmung entstandenen Kosten und Aufwendungen. b) Schäden, die erwartet oder als sehr wahrscheinlich akzeptiert wurden, Verschleiss (z. B. an Böden, Wänden und Decken) und allmählicher Schaden am Eigentum durch Wetter, Temperaturen, Feuchtigkeit, Schimmelpilz, Staub, Rauch, Russ, Gase, Dämpfe oder Vibrationen; c) Kosten oder Entschädigungen aus einem Straf- oder Verwaltungsverfahren d) Schäden an Eigentum, das Ihnen gehört, das Sie pflegen oder das von einer bei Ihnen angestellten Person gepflegt, bewacht oder kontrolliert wird e) Ansprüche aus Berufsunfällen und Berufskrankheiten des privaten Dienstpersonals, einschliesslich des Personals, welches aufgrund eines Arbeitsvertrages für den versicherten Haushalt beschäftigt wird; f) Körperverletzungen direkt oder indirekt durch übertragbare Krankheiten oder Erkrankungen. g) Haftung in Zusammenhang mit der Ausübung eines Amtes, einer beruflichen Tätigkeit und/oder einer Neben-/Zweiterwerbstätigkeit bzw. in Zusammenhang mit kommerziellen, industriellen oder landwirtschaftlichen Tätigkeiten; h) Aufwendungen zur Vermeidung von Verlusten oder Schäden; i) Ansprüche aus Vermögensschäden, die nicht auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind; j) Ansprüche aus Schäden an elektronischen Programmen und Daten, die nicht auf einen versicherten Sachschaden zurückzuführen sind; k) Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung und wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht;

Sektion 5 – Privathaftpflicht

Schutz besteht für Ihre gesetzliche Haftung:	Spezifische Grenzen, Ausschlüsse und Beschränkungen gelten insgesamt für Sektion 5.
<p>b) Mieter von Hotelzimmern, Ferienwohnungen und Ferienhäusern, Mobilheimen und nicht immatrikulierten Wohnwagen mit festem Standort sowie Garagen, Bastel-, Probe-, Partyräumen und dergleichen;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder eines Vereins oder einer Freizeitorganisation ohne Bezug zu beruflicher Aktivität • Teilselbständiger/Nebenerwerb <p>Unbeschadet des Ausschlusses e) besteht Versicherungsschutz auch bei Teilselbständigkeit, solange der Jahresumsatz weniger als CHF 20'000 beträgt. Nicht versichert sind Ansprüche für Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen übernommen oder die er gemietet oder gepachtet hat.</p>	<p>Was nicht gedeckt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> l) die Haftpflicht als Halter oder Lenker von Motorfahrzeugen, die gemäß Schweizer Straßenverkehrs Gesetz versicherungspflichtig oder im Ausland immatrikuliert sind oder sein müssen; m) Haftung als Eigentümer eines Luftfahrzeugs oder aufgrund dessen Nutzung, wofür der Eigentümer nach schweizerischem Recht eine Haftpflichtversicherung abschließen muss oder das im Ausland registriert ist oder werden muss, sofern nicht ausdrücklich unter den Zusatzleistungen K. vorgesehen – Eigentümer und/oder Nutzer von Modellautos, Modellflugzeugen, Drohnen, Modellbooten und Modellschiffen; n) Haftpflicht als Mit- und Gesamteigentümer von unbeweglichen Sachen sowie als Stockwerkeigentümer (vorbehältlich Ziffer C. «Stockwerkeigentümer») o) Ansprüche gegen einen Versicherten in seiner Funktion als Bauherr (vorbehältlich Ziffer B. «Bauherr») p) Haftpflicht des Täters anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen, Vergehen oder Tötlichkeiten; q) Ansprüche aus Verlusten oder Schäden, deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste oder deren Folgen in Kauf genommen wurden; r) Ansprüche in Kanada oder in den USA nach einem Aufenthalt in einem der Länder oder in beiden Ländern von mehr als 90 Tagen während der Vertragsdauer

Sektion 5 – Privathaftpflicht

Zusätzlicher Schutz gemäss Sektion 5

Schutz besteht für Ihre gesetzliche Haftung als	Spezifische Grenzen, Ausschlüsse oder Beschränkungen
<p>B. Gebäudeeigentümer:</p> <p>Eigentümer von selbstbewohnten Ein- bis Dreifamilienhäusern und Eigentumswohnungen ohne Geschäftsräume</p> <p>Eigentümer von selbstbewohnten Ferienhäusern, Mobilheimen oder nicht immatrikulierten Wohnwagen mit festem Standort, alle ohne Geschäftsräume</p> <p>Miteigentümer des selbst bewohnten Gebäudes, maximal bis zu seinem im Grundbuch eingetragenen Miteigentumsanteil (Quote)</p> <p>Baurechtsnehmer (von privat genutztem Grundeigentum), sofern die versicherten Personen nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes sind</p> <p>Das zum Gebäude gehörende Grundstück sowie nicht Erwerbszwecken dienende Nebengebäude sind mitversichert.</p>	
<p>C. Stockwerkeigentümer:</p> <p>Eigentümer von selbstbewohnten Wohnungen im Stockwerkeigentum</p> <p>Eigentümer von selbstbewohnten Ferienwohnungen im Stockwerkeigentum</p> <p>Wir versichern die Ansprüche aus Schäden, deren Ursache:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in den Gebäudeteilen liegt, die dem Stockwerkeigentümer zu Sonderrecht zu geschieden sind, wobei der Versicherungsschutz für den die Garantiesumme der Gebäude-Haftpflichtversicherung der Stockwerkeigentümergeinschaft übersteigenden Teil gilt; • in gemeinschaftlichen Gebäudeteilen, Räumlichkeiten oder Anlagen liegt, wobei der Versicherungsschutz für den die Garantiesumme der Gebäude-Haftpflichtversicherung der Stockwerkeigentümergeinschaft übersteigenden Teil im Rahmen der Eigentumsquote der versicherten Person gilt. 	<p>Was nicht gedeckt ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Ansprüche der Eigentümergemeinschaft für den Teil des Verlustes oder Schadens, welcher der Eigentumsquote der versicherten Person gemäss Grundbucheintrag entspricht; b) Besteht kein Versicherungsschutz durch eine Gebäude-Haftpflichtversicherung der Stockwerkeigentümergeinschaft, so entfallen unsere Leistungen.

Sektion 5 – Privathaftpflicht

Schutz besteht für Ihre gesetzliche Haftung als	Spezifische Grenzen, Ausschlüsse oder Beschränkungen
<p>D. Bauherr bei Um- und Erweiterungsbauten:</p> <p>Bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 100'000 (BKP 2 des Baukostenplans).</p>	
<p>E. Eigentümer, Vermieter, Mieter von unbebauten Grundstücken:</p> <p>Schrebergärten, Plantagen, Weinberge, Obstgärten, Wälder, Felder und Wiesen, sofern der Ertrag keinen wesentlichen Teil des Jahresertrages des Versicherten ausmacht und eine Fläche von 1'000 m² nicht überschritten wird.</p>	
<p>F. Verursacher von Umweltbeeinträchtigungen:</p> <p>Wir versichern Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung nur dann, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder -minderungsmassnahmen.</p> <p>Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden (Flora oder Fauna) durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind.</p> <p>Steht im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, übernehmen wir auch die von Gesetzes wegen zu Ihren Lasten gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).</p> <p>Die versicherten Personen sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.</p>	<p>Was nicht gedeckt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aufwendungen für die Feststellung von Lecks, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (Sanierungskosten); b) Aufwendungen, wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z. B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Massnahmen auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind; c) Schadenverhütungskosten aus Ereignissen, die durch Motor-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie durch deren Teile oder Zubehör verursacht werden; d) Kosten wegen der schuldhaften Nichtbeachtung gesetzlicher oder amtlicher Regelungen.

Sektion 5 – Privathaftpflicht

Schutz besteht für Ihre gesetzliche Haftung als	Spezifische Grenzen, Ausschlüsse oder Beschränkungen
<p>G. Amateursportler und Reiter:</p> <p>Versichert sind Schäden / Verluste, die bei der Ausübung/Teilnahme von/an Sportaktivitäten entstehen.</p>	<p>Was nicht gedeckt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ansprüche aus Ihrer Haftpflicht als lizenziierter Renn- und Springreiter sowie Trabfahrer; b) Schäden an gemieteten/geliehenen Pferden oder zugehöriger Reit- und Fahrausrüstung; c) Schäden bei der Ausübung von Luftsportarten; Ansprüche wegen Schäden durch Eigentümer von Fallschirmen, Hängegleitern, Deltaseglern oder Paragleitern. a) Schäden bei der Ausübung von Motorsportarten b) Schäden bei der Teilnahme an Pferderennen und Fahrwettbewerben c) Schäden durch professionelle Athleten.
<p>H. Waffenbesitzer:</p>	<p>Was nicht gedeckt ist:</p> <p>Schäden aufgrund der Haftung als Jäger.</p>
<p>I. Eigentümer und/oder Nutzer von Fahrrädern.</p> <p>Velos, E-Bikes und Kleinkrafträder mit E-Motor, einer Höchstleistung von 0,50 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h, die gemäss Gesetz keine Haftpflichtversicherung nach Art. 18 lit. b VTS benötigen</p>	<p>Was nicht gedeckt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schäden durch den registrierten Besitz oder die Nutzung von Velos, E-Bikes oder sonstigen Fahrzeugen, bei denen eine gesetzliche Haftung besteht. b) Nichtabschluss der gesetzlich erforderlichen Versicherung oder Fahrer ohne einen gesetzlich vorgeschriebenen Führerausweis.
<p>J. Eigentümer und/oder Nutzer von Booten jeglicher Art ohne Motor:</p> <p>Schutz für die Haftung als registrierter Eigentümer/Nutzer von Booten, Schiffen und sonstigen Wasserfahrzeugen, für die keine gesetzliche Haftung besteht.</p>	<p>Was nicht gedeckt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Reisen des Versicherten gegen Bezahlung oder berufliche Reisen.

Sektion 5 – Privathaftpflicht

Schutz besteht für Ihre gesetzliche Haftung als	Spezifische Grenzen, Ausschlüsse oder Beschränkungen
<p>K. Halter und/oder Benützer von Modellautos, Modellflugzeugen, Modellbooten und Modellschiffen, Drohnen:</p> <p>Schutz für Geräte bis 5 kg, für die weder gesetzlich noch behördlich eine separate Versicherung vorgeschrieben ist, wobei die Deckung unter Berücksichtigung der Vorschriften der Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK) vom 24. November 1994 gilt.</p>	<p>Wir leisten keine Entschädigung für Ansprüche, die sich aus dem Besitz, der Nutzung oder dem Betrieb von Drohnen oder unbemannten Luftfahrzeugen ergeben und auf folgende Ursachen zurückzuführen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Nichteinhaltung der Vorschriften des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL), einschließlich der vorgeschriebenen Registrierung des Betreibers, der Befähigungsnachweise, der Sichtflugpflicht, der Höhenbegrenzung auf 120 m und der Flugverbotszonen. b) Vorsätzliche Handlungen, rücksichtsloses Fliegen oder die Nichtbeachtung der gebotenen Sorgfalt. c) Verletzung der Privatsphäre, Datenschutzverstöße oder unbefugtes Filmen oder Fotografieren. d) Betrieb durch Minderjährige, Personen ohne Lizenz oder unbefugte Personen. e) kommerzielle oder entgeltliche Nutzung.
<p>L. Angehörige von Armee, Zivilschutz und Wehrdienst:</p>	<p>Was nicht gedeckt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ansprüche aus Verlusten oder Schäden des Militär- und Polizeidienstes. b) Ausübung beruflicher Tätigkeiten; c) Kriegereignisse, Unruhen und Aufstände; d) Schäden an Dienstgeräten.
<p>M. Halter und Benützer von Tieren:</p> <p>Hunde, Katzen, Schafe, Ziegen, Pferde, Bienen, Schlangen oder sonstige Haustiere.</p>	<p>Kein Schutz besteht für Ansprüche aus Verlusten von oder Schäden an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Tieren, die für kommerzielle Zwecke genutzt werden b) Rennpferden, die im Pferdeverzeichnis geführt werden; c) Teilnahme an Jagdveranstaltungen; d) Nichteinhaltung von Gesetzen und Bestimmungen zur Tierhaltung.

Sektion 5 – Privathaftpflicht

Schutz besteht für Ihre gesetzliche Haftung als	Spezifische Grenzen, Ausschlüsse oder Beschränkungen
<p>N. Obhutsschäden</p> <p>Verantwortlicher für vom Versicherten in Obhut genommene oder diesem anvertraute Gegenstände zur Benützung, Aufbewahrung oder für sonstige Zwecke oder im Rahmen eines Mietvertrags.</p>	<p>Was nicht gedeckt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge, einschliesslich Fallschirme, Hänge-/Deltagleiter oder Paragleiter. Boote jeglicher Art ohne Motor, Tretboote, Surfbretter und Waveboards; b) Wertvolle Gegenstände und Antiquitäten; c) Bargeld, Debitkarten, Kreditkarten, Wertpapiere, Unterlagen, Pläne; d) Eigentum des Arbeitgebers eines Versicherten oder des Arbeitgebers eines Hausgenossen sowie Schäden in Zusammenhang mit den Schlüsseln oder sonstigen Schliesssystemen des Unternehmens (z. B. Badges), für das man verantwortlich ist; e) Eigentum, das Versicherte für bezahlte Tätigkeiten nutzen; f) Eigentum gemäss Mietkauf-, Pachtkauf- oder Leasingvertrag und Eigentum unter Eigentumsvorbehalt; g) Verletzungen/Schäden an Pferden, Maultieren oder gemieteter/geliehener Reit- oder Fahrausrüstung. h) Sachen, die Gegenstand eines Mietkauf-, Leasing- oder ähnlichen Vertrages bilden, sowie Gegenstände unter Eigentumsvorbehalt; i) Pferde, Sättel, Zaumzeug und Reitausrüstung; j) Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten erbracht haben.
<p>O. Kinder/Mitbewohner ohne Urteilsfähigkeit oder mit Behinderung:</p> <p>Die Versicherung deckt Ansprüche wegen Schäden durch die Kinder und Mitbewohner des Versicherungsnehmers oder dessen Ehe-/Lebenspartner ab, wenn diese urteilsunfähig oder nicht rechtsfähig sind, sofern und soweit gesetzliche Bestimmungen eine Haftung für Entschädigungszahlungen vorsehen, so als sei der Schaden von der zuständigen Person verursacht worden.</p>	<p>Was nicht gedeckt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten erbracht haben.

Sektion 5 – Privathaftpflicht

Schutz besteht für Ihre gesetzliche Haftung als	Spezifische Grenzen, Ausschlüsse oder Beschränkungen
<p>P. Ungeachtet der gesetzlichen Haftung übernehmen wir folgende Schäden bis CHF 2'000 pro Ereignis:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Versehentliche Schäden an Sachen von privaten Besuchern durch eine versicherte Person; 2. Ansprüche aus Personen- und Sachschäden durch Kinder, die vorübergehend von einer Drittperson unentgeltlich beaufsichtigt werden, wenn sie der unentgeltlich beaufsichtigenden Person selbst zugefügt werden 3. Ansprüche aus Personen- und Sachschäden durch Haustiere, die vorübergehend in Verwahrung gegeben werden, wenn sie dem (nicht gewerbsmässigen) Verwahrer selbst zugefügt werden. 	

Sektion 5 – Privathaftpflicht

Schutz besteht für Ihre gesetzliche Haftung als	Spezifische Grenzen, Ausschlüsse oder Beschränkungen
<p>Gelegentlicher Benützer von fremden, in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein immatrikulierten Personenkraft- und Lieferwagen von bis zu 3,5 t, kleinen Kraft- und Landwirtschaftsfahrzeugen bis zu 3,5 t, Motorrädern, Minibikes und Motorrollern:</p> <p>Die Versicherung umfasst Ansprüche gegen Sie wegen Schäden durch ein Fahrzeug (s. o.), das Sie für eine gelegentliche, nicht regelmässige, ausserordentliche und kurze Benützung fahren, sofern die Ansprüche nicht von der Haftpflichtversicherung gedeckt werden, die für das Fahrzeug abgeschlossen werden muss.</p> <p>Zusatzprämien durch die Herabstufung des Halters im Rahmen der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung sind ebenfalls abgedeckt. Die Entschädigung für Bonusverlust entfällt, wenn wir dem Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer die Schadenaufwendungen zurückerstatten.</p> <p>Wenn der Fahrzeughalter keine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat oder diese bei Schadeneintritt unwirksam ist, erlischt der vertragliche Versicherungsschutz.</p>	<p>Was nicht gedeckt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ansprüche, falls das Fahrzeug mehr als 14 Tage pro Kalenderjahr benutzt wird; b) Ansprüche aus Schäden am benützten Fahrzeug und dazugehörigen Teilen, an gezogenen Anhängern sowie an geschleppten oder gestossenen Fahrzeugen; c) Ansprüche aus Schäden an den mit dem benützten Fahrzeug beförderten Sachen, soweit dafür nicht die obligatorische Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung aufkommt; d) Ansprüche aus Schäden bei gesetzlich nicht erlaubten, von der Behörde oder vom Halter nicht bewilligten Fahrten; e) Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Fahrwettbewerben, an entsprechenden Trainingsläufen und bei Fahrten auf Rennstrecken; f) Selbstbehalte aus den für das benützte Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen; g) Haftung für Fahrten, die eine versicherte Person gegen Entgelt oder beruflich ausführt; h) Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten erbracht haben. i) Fahrzeuge, die von einer Garage, einem Händler- oder Reparaturbetrieb überlassen oder im Rahmen des Carsharings (z. B. Mobility-Fahrzeuge) übernommen wurden. j) Ansprüche wegen Schäden durch die Benützung von Fahrzeugen, die der Versicherte, der Arbeitgeber des Versicherten, ein Hausgenosse des Arbeitgebers oder Streitkräfte gegen Bezahlung halten, regelmässig fahren oder mieten;

Sektion 5 – Privathaftpflicht – Zusätzliche Deckung

Zusatzversicherung	
Schutz besteht für Ihre gesetzliche Haftung in den folgenden Fällen nur dann, wenn Ihre Police diesen Schutz einschliesst und Sie die entsprechende Zusatzprämie gezahlt haben:	Spezifische Grenzen, Ausschlüsse oder Beschränkungen
<p>Benützung fremder, in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein immatrikulierter Strassenmotorfahrzeuge bei Schäden am benützten Fahrzeug</p> <p>Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftpflichtansprüche für unfallbedingte Schäden an fremden, von einer versicherten Person gelegentlich, nicht regelmässig gelenkten Personen- und Lieferwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht sowie Motorrollern und Motorrädern, nicht aber Motorfahrrädern.</p> <p>Besteht für das beschädigte Fahrzeug eine Kaskoversicherung, aus welcher der Schaden bezahlt wird, so wird der vereinbarte Selbstbehalt der Vollkaskoversicherung sowie eine durch die Schäden verursachte Mehrprämie entschädigt.</p> <p>Die Versicherungssumme ist auf CHF 100'000 pro Schadenfall begrenzt.</p> <p>Bei jedem Versicherungsfall gilt ein Selbstbehalt von CHF 500.</p>	<p>Was nicht gedeckt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ansprüche, falls das Fahrzeug mehr als 14 Tage pro Kalenderjahr benutzt wird; b) Ansprüche aus Schäden an Fahrzeugen, die von einer versicherten Person gemietet oder geleast worden sind; c) Kommerzieller und technischer Minderwert, Ersatzwagenkosten und Kosten infolge Ausfalls des beschädigten Fahrzeugs (Chômage). d) Ansprüche bezüglich abgeschleppter oder verbundener Fahrzeuge; e) Schäden an benützten Fahrzeugen durch gewöhnlichen Gebrauch oder Verschleiss, u. a. Aufhängungsbrüche durch Vibrationen des Fahrzeugs auf der Strasse, Schäden durch Ölmenge und Schäden durch Kühlmangel/-verlust oder das Einfrieren von Kühlwasser; f) Ersatz von Mietfahrzeugen; g) Wertminderung; h) Schäden an Trikes und Quads.

Sektion 5 – Privathaftpflicht – Zusätzliche Deckung

Zusatzversicherung	
Schutz besteht für Ihre gesetzliche Haftung in den folgenden Fällen nur dann, wenn Ihre Police diesen Schutz einschliesst und Sie die entsprechende Zusatzprämie gezahlt haben:	Spezifische Grenzen, Ausschlüsse oder Beschränkungen
<p>Verlust von geschäftlich genutzten Schlüsseln</p> <p>Die Versicherung deckt die Haftung für den Verlust von Schlüsseln, die mit Ihrem Gewerbe, Handel oder Beruf in Zusammenhang stehen und während der Versicherungsdauer verloren gehen, einschliesslich der Kosten für die erforderliche Änderung oder den Ersatz von Schlössern und den dazugehörigen Schlüsseln. Computergesteuerte Schliesssysteme mit den dazugehörigen Ausweisen werden wie herkömmliche Schlösser und Schlüssel behandelt.</p> <p>Die Versicherungssumme ist auf CHF 1'000 pro versichertem Ereignis begrenzt.</p>	<p>Was nicht gedeckt ist:</p> <p>Beträge über CHF 1'000</p>

Sektion 5 – Privathaftpflicht – Zusätzliche Deckung

Zusatzversicherung	
Schutz besteht für Ihre gesetzliche Haftung in den folgenden Fällen nur dann, wenn Ihre Police diesen Schutz einschliesst und Sie die entsprechende Zusatzprämie gezahlt haben:	Spezifische Grenzen, Ausschlüsse oder Beschränkungen
<p>Jagdhaftpflicht</p> <p>Die Versicherung deckt die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen für Personen- und Sachschäden ab, sofern sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jäger, Pächter, bewaffnete Jagdgäste, Jagdaufseher, Jagdhelfer, Jagdführer, Teilnehmer an jagdsportlichen Veranstaltungen sowie Personen sind, die Jagdschutz ausüben; 2. Eigentümer, Pächter oder Mieter von Einrichtungen (wie Hochsitze, Zäune) sind, die für die Jagd oder den Jagdschutz genutzt werden; 3. Waffenbesitzer, Schützen und Hundehalter, ausschließlich während der Jagd und der Teilnahme an Jagdveranstaltungen (wie Jagdhundprüfungen und -übungen, Jagdübungsschießen) sowie auf dem direkten Weg zur oder von der Jagd; 4. Teilnehmer an den in den Jagdvorschriften vorgesehenen Jagdprüfungsschießen; 5. Personen in der Jagdausbildung, die Jäger auf der Jagd begleiten und an Treibjagden teilnehmen 6. Personen in der Jagdausbildung, die an der Jagd teilnehmen und an Treibjagden mitwirken, jedoch selbst nicht schießen dürfen; 7. die Haftung von Wildhütern, Treibern und anderen Jagdhelfern, die sich aus ihrer Tätigkeit im Dienst des Versicherten ergibt. Die Haftpflichtansprüche dieser Personen bleiben jedoch gedeckt. <p>Sofern im Anhang nichts anderes angegeben ist, gilt ein Selbstbehalt von CHF 200 pro Ereignis</p>	<p>Was nicht gedeckt ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Wildschäden, Schäden am Wild sowie Schäden, die durch vorsätzliche Verstöße gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften zur Jagd und zum Wildschutz entstehen. b) Schäden an Ausrüstung, die einer Jagdgesellschaft gehört (z. B. Jagdhäuser) b) Schäden außerhalb der Schweiz.

Sektion 5 – Privathaftpflicht – Zusätzliche Deckung

Zusatzversicherung	
Schutz besteht für Ihre gesetzliche Haftung in den folgenden Fällen nur dann, wenn Ihre Police diesen Schutz einschliesst und Sie die entsprechende Zusatzprämie gezahlt haben:	Spezifische Grenzen, Ausschlüsse oder Beschränkungen
<p>Pferdemieter</p> <p>Schäden an gemieteten/geliehenen Pferden einschliesslich Reitausrüstung;</p> <p>Die Haftung der versicherten Person für Unfallschäden, die während der Versicherungsdauer entstehen an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gemieteten oder geliehenen Pferden sowie Pferden, die vorübergehend gehalten oder auf Anweisung eines Dritten geritten werden; 2. der Ihnen anvertrauten Reitausrüstung; 3. anvertrauten Pferdekutschen 4. Schäden an gemieteten Pferdeboxen <p>Die Gesamtentschädigung für alle versicherten Schäden (einschliesslich Reitsportveranstaltungen), die aus einem Schadenfall resultieren, ist auf maximal CHF 25'000 begrenzt.</p> <p>Innerhalb dieser Limite:</p> <ul style="list-style-type: none"> • CHF 50 pro Tag bei vorübergehender Unbrauchbarkeit eines Pferdes, bis zu CHF 25'000 pro Schadenfall • CHF 3'000 pro Schadenfall für Beschädigung oder Verlust von Reit- oder Fahrausrüstung <p>Für jeden versicherten Schadenfall gilt ein Selbstbehalt von CHF 200.</p>	<p>Was ist nicht gedeckt:</p> <p>Die oben in Abschnitt 5 aufgeführten Ausschlüsse gelten auch für diesen Versicherungsschutz.</p>